

# INHALTSVERZEICHNIS ABI. 1/14

Wiesbaden, den 15. Januar 2014

## AMTLICHER TEIL

### RECHTSVORSCHRIFTEN

- Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) ..... 2

### VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (ohne Lehrkräfte) ..... 12
- Durchführung der Lernmittelfreiheit an allgemein bildenden, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene im Haushaltsjahr 2014 ..... 26
- Ermittlung und Verteilung der Lehrerstellen ..... 28
- Umwandlung in selbstständige allgemeinbildende Schulen (SES) ..... 28
- Termine für die Antragstellung auf Umwandlung in eine allgemeinbildende Schule (SES) zum 01.01.2015 ..... 28

### NACHDRUCKE VON SCHULBEZOGENEN RECHTSVORSCHRIFTEN AUS DEM GVBl. U. A. VERKÜNDUNGSBLÄTTERN

### BESCHLÜSSE DER KMK

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

- a) im Internet ..... 30
- b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren ..... 31
- c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer ..... 32
- d) für den Auslandsschuldienst ..... 33
  - Entsendung hessischer Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) an Bildungseinrichtungen in die Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, in die Baltischen Staaten, in weitere Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion und die Mongolei sowie einzelne andere Staaten weltweit ..... 34
- e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen ..... 37

#### Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der **Neuen Hess. Beamtenscherbekasse, 64225 Darmstadt**, und das **Jahresregister für den 66. Jahrgang 2013** bei.

## NICHTAMTLICHER TEIL

### BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

- Bekanntgabe der islamischen Feiertage in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 ..... 40
- Schulpsychologische Beratung im Rahmen der Hochbegabtenförderung ..... 40
- Hinweise zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in Hessen für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums ..... 44
- Ausschreibung zur Verleihung des „Pierre-de-Coubertin-Schulsportpreises“ 2014 ..... 46
- Bildung im hr fernsehen: Wissen und mehr ..... 50
- Hessischer Rundfunk: Radiosendungen für die Schule ..... 50

### SCHÜLERWETTBEWERBE

### VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

- Ausbildung zur Gesundheitsbotschafterin / zum Gesundheitsbotschafter für Schülerinnen und Schüler ..... 52
- 3. Hessische Gesundheitsspiele der Dietrich Grönmeyer-Stiftung in Marburg ..... 53
- START-Schülerstipendien für engagierte Jugendliche mit Migrationshintergrund in Hessen ..... 53
- SchulKinoWochen Hessen ..... 54
- Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2014 – ..... 55

### BUCHBESPRECHUNGEN

- Ebertz, Andreas; Thomas Holzbeck:  
Eine abenteuerliche Reise nach Anderland ..... 57

### NEUERSCHEINUNGEN

#### Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums

##### Herausgeber:

Hessisches Kultusministerium,  
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,  
Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 3 68 20 99

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Udo Giegerich,  
Redaktion: Waltraud Janssen.

##### Verlag:

A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen  
Telefon: (05661) 731-0  
Telefax: (05661) 731-400  
E-Mail: [info@bernecker.de](mailto:info@bernecker.de)  
Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

##### Vertreten durch die Geschäftsführung:

Conrad Fischer, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen.  
Zugleich auch ladungsfähige Anschrift für alle im Impressum genannten Verantwortlichen.

##### Druck:

Bernecker MediaWare AG, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen  
Vertreten durch den Vorstand:  
Conrad Fischer, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen

##### Verlagsleitung:

Conrad Fischer

##### Anzeigenleitung:

Karin Kupper, [karin.kuepper@bernecker.de](mailto:karin.kuepper@bernecker.de)  
Telefon: (05661) 731-465, Telefax: (05661) 731-400  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

##### Abonnenenverwaltung/Vertrieb (Print-Version)

Telefon: (05661) 731-465, Telefax: (05661) 731-400  
E-Mail: [sigrid.goette-barkhoff@bernecker.de](mailto:sigrid.goette-barkhoff@bernecker.de)  
Telefon (05661) 73 14 65, Telefax (05661) 73 14 00

Jahresbezugspreis: 34,50 EUR (einschl. MwSt.) und Versandkosten. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung.  
Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Ablauf durch Einschreiben gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.



# AMTLICHER TEIL

## RECHTSVORSCHRIFTEN

### Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO) Vom 11. Dezember 2013

Gült. Verz. Nr. 7200

Aufgrund des § 91 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645), wird verordnet:

#### Inhalt

#### ERSTER TEIL

##### Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Aufsichtspersonen
- § 3 Umfang der Aufsicht
- § 4 Grenzen der Aufsicht
- § 5 Verletzungen und Gesundheitsgefährdungen

#### ZWEITER TEIL

##### Besonderer Teil

#### 1. Abschnitt

##### Aufsicht in allgemeinen schulischen Situationen

- § 6 Aufsicht vor und nach dem Unterricht und in den Zwischenstunden
- § 7 Aufsicht während des Unterrichts
- § 8 Aufsicht während der Pause
- § 9 Aufsicht während der Mittagspause
- § 10 Aufsicht auf Unterrichtswegen
- § 11 Aufsicht auf Schulwegen
- § 12 Verlassen des Schulgeländes in den Zwischenstunden, in der Mittagspause und in Pausen

#### 2. Abschnitt

##### Aufsicht in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern und Angeboten

- § 13 Grundsätze
- § 14 Besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln
- § 15 Qualifikation der Aufsichtspersonen

#### 3. Abschnitt

##### Aufsicht im Schulsport

- § 16 Begriffsbestimmungen
- § 17 Grundsätze
- § 18 Besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln
- § 19 Verbotene Sportarten
- § 20 Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen
- § 21 Qualifikation der Aufsichtspersonen

#### 4. Abschnitt

##### Aufsicht bei Schulwanderungen und Schulfahrten

- § 22 Begriffsbestimmung und Grundsätze
- § 23 Teilnahme von Hilfskräften
- § 24 Besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln
- § 25 Besondere Vorschriften für mehrtägige Veranstaltungen und Veranstaltungen mit sportlichen Angeboten

#### DRITTER TEIL

##### Schlussvorschriften

- § 26 Ermächtigungsvorschrift
- § 27 Übergangsvorschriften
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

---

#### ERSTER TEIL

#### ALLGEMEINER TEIL

#### § 1

#### Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Verordnung gilt an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen.

(2) Die Aufsicht soll die Schülerinnen und Schüler vor Körper- und Sachschäden bewahren und verhindern, dass andere Personen durch sie Schaden erleiden. Sie hat die Erziehung zur Selbstständigkeit zu berücksichtigen und ist dem Alter und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie der jeweiligen Situation anzupassen. Beeinträchtigungen und Behinderungen der Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen.

## § 2 Aufsichtspersonen

(1) Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie schulfremde Personen, die schulische Veranstaltungen durchführen, sind zur Aufsicht verpflichtet. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufsicht durch Lehrkräfte mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen bleiben unberührt. Für externe Kräfte im Sinne des § 15a des Schulgesetzes gilt hinsichtlich der Aufsichtspflicht § 6 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Sicherstellung der Verlässlichen Schule nach § 15a des Hessischen Schulgesetzes vom 21. Juli 2006 (ABl. S. 620), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2013 (ABl. S. 778), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt nach den von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätzen (§ 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 des Schulgesetzes) die Aufsichtspläne auf. Sie oder er teilt die Aufsichtspflichtigen für die Zeit vor Beginn und nach Beendigung der Unterrichtszeit und für die Pausen auf dem Schulhof und im Schulgebäude ein, regelt die Aufsicht in den Zwischenstunden und stellt die Durchführung der Aufsicht sicher. Lehrkräfte sollen unmittelbar nach dem naturwissenschaftlichen oder technischen Fachunterricht sowie unmittelbar nach dem Sportunterricht nicht zur Aufsicht eingeteilt werden.

(3) Die zur Aufsicht verpflichteten Personen können andere Personen (Hilfskräfte) zur Mithilfe heranziehen, insbesondere Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Praktikanten, Hospitanten und zuverlässige Schülerinnen und Schüler. Die Verantwortung der zur Aufsicht verpflichteten Personen für die Aufsichtsführung bleibt unberührt. Bei der Auswahl und Anleitung der Hilfskräfte ist die erforderliche Sorgfalt, bei der Heranziehung von Schülerinnen und Schülern außerdem deren Reifegrad zu beachten. Als Hilfskräfte ausgewählte Schülerinnen und Schüler sind auf die Übernahme der Funktion vorzubereiten und durch die zur Aufsicht verpflichtete Person im Einzelfall auf ihre Aufgaben hinzuweisen. Sollen Schülerinnen und Schüler für die Mithilfe bei der Aufsichtsführung in vorhersehbaren Situationen nach dem Zweiten Teil dieser Verordnung herangezogen werden, so ist dies als Grundsatz durch die Gesamtkonferenz zu beschließen. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Die Eltern noch nicht volljähriger Schülerinnen und Schülern müssen schriftlich zustimmen.

## § 3 Umfang der Aufsicht

(1) Die Aufsicht erstreckt sich auf

1. den Unterricht, auch wenn er außerhalb des Schulgeländes durchgeführt wird,

2. eine angemessene Zeit vor und nach dem Unterricht und die Zwischenstunden,
3. Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit sie räumlich und funktionell dem Schulbetrieb zugeordnet sind, sowie Schulbushaltestellen,
4. die Pausen,
5. die Mittagspause,
6. Wege zwischen dem Schulgelände und anderen Orten, an denen Unterricht oder eine schulische Veranstaltung stattfindet (Unterrichtswegen),
7. sonstige schulische Veranstaltungen.

Eine Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs ist dem Schulbetrieb funktionell zugeordnet im Sinne von Satz 1 Nr. 3, wenn sie der Schülerbeförderung nach § 161 des Schulgesetzes dient. Sie ist dem Schulbetrieb auch dann noch räumlich zugeordnet, wenn sie sich außerhalb des Schulgeländes befindet, soweit sie im konkreten Fall eine Gefahrenquelle darstellt, die durch den Schulbetrieb geprägt ist.

(2) Soweit mehrere Schulen Einrichtungen gemeinsam oder zur gleichen Zeit nutzen, ist die Aufsichtsregelung zwischen den Schulen abzustimmen. Die Aufsicht erstreckt sich insoweit auf die gesamte Einrichtung und auf alle Schülerinnen und Schüler ungeachtet der Schulzugehörigkeit der Aufsichtspersonen. Den Schülerinnen und Schülern soll in geeigneter Form mitgeteilt werden, dass sie in der gemeinsamen Einrichtung auch der Aufsicht von Lehrkräften einer anderen Schule unterliegen können.

(3) Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind schulische Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7), wenn sie organisatorisch im Verantwortungsbereich der Schule liegen und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule dienen, insbesondere indem sie den Unterricht sachlich ergänzen, unterstützen oder erweitern, oder das Schulleben bereichern. Maßgeblich ist das Gesamtbild der Veranstaltung unter Berücksichtigung ihrer Planung, Ankündigung und Durchführung aus Sicht der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler, soweit diese der Aufsicht unterliegen. In Zweifelsfällen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm damit beauftragte Lehrkraft auf der Grundlage der Beschlüsse der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 2, Nr. 8 und Nr. 10 des Schulgesetzes vor der Veranstaltung zu erklären, ob diese organisatorisch im Verantwortungsbereich der Schule liegen soll.

## § 4 Grenzen der Aufsicht

(1) Die Aufsicht kann ab der Jahrgangsstufe 9 auf allgemeine Verhaltensanordnungen beschränkt werden, so-

weit kein erhöhtes Gesundheits- oder Sachschadensrisiko besteht, das eine verstärkte Aufsicht erfordert; für Zwischenstunden, die Mittagspause und andere Pausen gilt auch insoweit § 12. Volljährige Schülerinnen und Schüler unterliegen nur bei erhöhten Gesundheits- oder Sachschadensrisiken der Aufsicht. Erhöhte Gesundheits- oder Sachschadensrisiken können insbesondere in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern und Angeboten, im Schulsport sowie bei Schulwanderungen und Schulfahrten (besondere schulische Situationen) auftreten.

(2) Eine Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler ohne Zustimmung einer Aufsichtsperson von der Klasse oder Gruppe entfernt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler ohne Zustimmung einer Aufsichtsperson vom Schulgelände entfernt, es sei denn, sie oder er begibt sich damit auf einen Unterrichtsweg. Den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist diese Regelung in geeigneter Form bekannt zu geben, wenn die Schülerinnen und Schüler eingeschult oder auf andere Weise erstmalig in hessische Schulen aufgenommen werden. Die Gesamtkonferenz legt eine geeignete Vorgehensweise fest für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Unterrichtsraum oder den außerschulischen Unterrichtsort unerlaubt verlässt, wobei insbesondere Schulform, Alter und Verständigkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen sind.

## § 5

### Verletzungen und Gesundheitsgefährdungen

(1) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler verletzt wird oder spontan erkrankt, ist Erste Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls sofort ein Arzt hinzuzuziehen, der dann die Betreuung und Verantwortung übernimmt. Die zur Aufsicht verpflichteten Personen müssen beim Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und auf Schul- und Unterrichtswegen sicherstellen, dass bei einem Unfall oder einer spontanen Erkrankung unverzüglich Rettungsdienste verständigt werden können.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Eltern sind unverzüglich über den Unfall oder die Erkrankung zu informieren. Erste-Hilfe-Maßnahmen sind in einem Verbandbuch oder einer entsprechenden Datei einzutragen. Unfälle, bei denen eine ärztliche Behandlung erfolgt ist, sind der Gesetzlichen Unfallversicherung innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.

(3) Die Aufsichtspersonen sind wegen Krankheiten, Behinderungen und Beeinträchtigungen minderjähriger Schülerinnen und Schüler, welche deren Belastbarkeit einschränken, nur dann zu erhöhter Sorgfalt verpflichtet, wenn die Eltern die Schule auf diese Einschränkung hingewiesen haben oder wenn die Einschränkung offensichtlich ist. Bei Ereignissen, die die Gefahr einer le-

bensbedrohlichen oder schweren Erkrankung minderjähriger Schülerinnen oder Schüler begründen, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen, falls nicht eine rechtzeitige Hinzuziehung durch die Eltern gesichert ist.

(4) Zur Aufsicht verpflichtete Personen, die Sportunterricht, naturwissenschaftlichen oder technischen Unterricht erteilen, naturwissenschaftliche oder technische Angebote oder außerunterrichtliche Sportangebote durchführen, müssen als Ersthelferin oder Ersthelfer ausgebildet sein. Die Auffrischung der Ausbildung muss alle fünf Jahre nachgewiesen werden. Alle Lehrkräfte sollen Grundkenntnisse in Erster Hilfe erwerben; Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat sicherzustellen, dass alle Aufsichtspersonen regelmäßig über Maßnahmen zur Brandverhütung und -bekämpfung informiert werden und im Umgang mit den vorgesehenen Geräten ausreichend unterwiesen sind.

## ZWEITER TEIL

### BESONDERER TEIL

#### 1. Abschnitt

#### Aufsicht in allgemeinen schulischen Situationen

### § 6

#### Aufsicht vor und nach dem Unterricht und in den Zwischenstunden

(1) Vor Unterrichtsbeginn und nach dem Ende des Unterrichts ist für eine ausreichende Zeit die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Hierbei sind die regelmäßigen Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer ebenso zu berücksichtigen wie das regelmäßige Eintreffen der Schülerinnen und Schüler, die auf andere Weise zur Schule kommen. Ausreichend sind in der Regel 15 Minuten vor Beginn der ersten Schulstunde und nach dem Unterricht.

(2) In Zwischenstunden sind Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 8 zu beaufsichtigen. Wird die Aufsicht durch eine in der Nachbarklasse unterrichtende Person wahrgenommen, genügt es in der Regel, dass diese Person Arbeitsanweisungen erteilt und eine zuverlässige Schülerin oder einen zuverlässigen Schüler damit beauftragt, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Klasse zu sorgen. Auf gelegentliche Stichproben sollte nicht verzichtet werden.

### § 7

#### Aufsicht während des Unterrichts

(1) Die Aufsicht während des Unterrichts obliegt ausschließlich der unterrichtenden Person oder den unterrichtenden Personen. Sie sollen den Unterrichtsraum

spätestens zu Beginn der Unterrichtsstunde betreten und ihn erst nach den Schülerinnen und Schülern wieder verlassen. Für den Unterricht in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern gilt § 14 Abs. 1 Satz 1, für den Sportunterricht § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2.

(2) Die unterrichtenden Personen dürfen sich aus dem Unterrichtsraum nur in unaufschiebbaren Fällen entfernen. Eine Beaufsichtigung muss auch dann sichergestellt sein. Bei längerer Abwesenheit der unterrichtenden Personen ist die Aufsicht durch eine andere zur Aufsicht verpflichtete Person (§ 2 Abs. 1) oder Hilfskräfte (§ 2 Abs. 3) sicherzustellen. Die Aufsicht kann auch durch eine in der Nachbarklasse unterrichtende Person wahrgenommen werden; § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 8

#### Aufsicht während der Pause

(1) Während der Pausen ist die Aufsicht in allen Schulgebäuden und auf dem Pausenhof sicherzustellen. Auf großen oder unübersichtlichen Pausenhöfen und in großen Schulgebäuden mit mehreren Treppenaufgängen sind mehrere Aufsichtspersonen einzusetzen.

(2) Die Aufsicht beginnt unmittelbar nach dem Pausenzeichen. Die Aufsicht auf dem Pausenhof soll erst beendet werden, wenn alle Schülerinnen und Schüler den Pausenhof verlassen haben.

(3) Befinden sich auf dem Schulgelände Spiel- oder Sportgeräte, so dürfen diese durch die Schülerinnen und Schüler nur genutzt werden, wenn sie betriebssicher sind und eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist.

### § 9

#### Aufsicht während der Mittagspause

(1) Schülerinnen und Schüler, die am Nachmittag Unterricht haben oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen wollen, sind auch in der Mittagspause zu beaufsichtigen, soweit sie der Aufsichtspflicht unterliegen.

(2) Die Gesamtkonferenz kann beschließen, die Pflicht zur Aufsichtsführung darauf zu beschränken, dass die Aufsichtsperson sich von Zeit zu Zeit von der Ordnung in den Aufenthaltsräumen überzeugt.

### § 10

#### Aufsicht auf Unterrichtswegen

(1) Schülerinnen und Schüler, die noch nicht volljährig sind, unterliegen auf Unterrichtswegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) grundsätzlich der Aufsichtspflicht der unterrichtenden Person. Die Gesamtkonferenz kann im Benehmen mit dem Schulleiterbeirat und dem Schülerrat beschließen,

dass auch jüngere Schülerinnen und Schüler ab einer bestimmten Jahrgangsstufe auf Unterrichtswegen nicht mehr der Aufsicht unterliegen. Die örtlichen Verhältnisse und möglichen Gefahren sind dabei zu berücksichtigen. Die Eltern sind im Rahmen der Einschulung oder bei Eintritt in die entsprechende Jahrgangsstufe über die jeweils getroffene Regelung oder deren Änderungen zu informieren.

(2) Zur Aufsicht verpflichtete Personen (§ 2 Abs. 1) können Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtswegen innerhalb Deutschlands mit Kleinbussen des Schulträgers, von Vereinen, Verbänden oder Autovermietungen befördern, sofern die Benutzung durch die Schulleitung genehmigt ist, eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung für das Fahrzeug besteht, eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt und die Übernahme des Transports freiwillig erfolgt. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann die zur Aufsicht verpflichtete Person zur Schülerbeförderung auf Unterrichtswegen ein eigenes Fahrzeug benutzen. Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte im Rahmen der Nothilfe bei Krankheit und Unfall bleibt unberührt.

### § 11

#### Aufsicht auf Schulwegen

(1) Auf dem Schulweg unterliegen minderjährige Schülerinnen und Schüler der Aufsicht der Eltern. Für die Beförderung durch Lehrkräfte auf Schulwegen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

(2) Schulwege sind sämtliche Wege der Schülerinnen und Schüler zwischen der Wohnung und der Schule oder einem anderen Ort, an dem Unterricht oder eine schulische Veranstaltung stattfindet. Als Schulweg gilt auch der Weg zwischen Wohnung und Schülertagesdienst, den die Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor oder unmittelbar nach dem Unterricht zurücklegen. Bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern gilt auch der Weg zwischen der betrieblichen Ausbildungsstätte und der Schule als Schulweg.

(3) Findet der Unterricht in einzelnen Fächern regelmäßig außerhalb des Schulgeländes statt, kann die Gesamtkonferenz beschließen, dass die Schülerinnen und Schüler ab einer bestimmten Jahrgangsstufe unmittelbar zu dem außerhalb des Schulgeländes gelegenen Unterrichts-ort bestellt werden oder von dort entlassen werden können (besonderer Schulweg). Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist im Fall eines solchen Beschlusses zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.

(4) Findet der Unterricht oder eine schulische Veranstaltung einmalig außerhalb des Schulgeländes statt, so kann die zur Aufsicht verpflichtete Person Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 unmittelbar zu einem Sammelpunkt außerhalb des Schulgeländes bestellen

oder sie von dort entlassen. Sie muss die Entscheidung mit der erforderlichen Sorgfalt treffen und die damit verbundenen besonderen Gefahren für die Schülerinnen und Schüler abwägen.

## § 12

### Verlassen des Schulgeländes in den Zwischenstunden, in der Mittagspause und in Pausen

(1) Schülerinnen und Schülern, die noch nicht volljährig sind, ist das Verlassen des Schulgeländes in Pausen oder Zwischenstunden grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer dem Verlassen des Schulgeländes durch minderjährige Schülerinnen oder Schüler schriftlich zustimmen, wenn die Eltern es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Zustimmung kann sich auch auf regelmäßig wiederkehrende Gründe zum Verlassen des Schulgeländes beziehen. Sie kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint und andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen. Die Zustimmung und ihr Widerruf sind zur Schülerakte zu nehmen.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Schule eine außerschulische Einrichtung für die Mittagspause nutzt oder mehrere Schulen eine gemeinsame Einrichtung für die Mittagspause nutzen. Die Schülerinnen und Schüler sind dann berechtigt, das Schulgelände zum Zweck des Besuchs dieser Einrichtung zu verlassen. Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 5 sind von einer zur Aufsicht verpflichteten Person (§ 2 Abs. 1) zu begleiten, soweit erforderlich auch mehrmals, und dabei mit den Gefahren vertraut zu machen.

(3) Die Gesamtkonferenz kann beschließen, dass auch jüngere Schülerinnen und Schüler ab einer bestimmten Jahrgangsstufe das Schulgelände in den Zwischenstunden, in Pausen oder in der Mittagspause verlassen dürfen. Die örtlichen Verhältnisse und möglichen Gefahren sind dabei zu berücksichtigen. Die Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte kann einzelne Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen von der Erlaubnis ausnehmen, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen. Den Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler ist unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## 2. Abschnitt

### Aufsicht in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern und Angeboten

## § 13

### Grundsätze

(1) Die Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 9. September 1994 – Richtlinie zur Sicherheit im Unter-

richt (RiSU), Teil 1 – ist im Unterricht und in Angeboten der naturwissenschaftlichen und technischen Fächer in ihrer jeweils neuesten im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntgemachten Fassung zu beachten, soweit diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten.

(2) Zu Beginn eines jeden Schuljahres sind die sicherheitsrelevanten Vorgaben der naturwissenschaftlichen und technischen Fächer in der jeweiligen Fachkonferenz zu besprechen. Die Erfahrungen des abgelaufenen Schuljahres sind zu einer Verbesserung des Betriebes und der Ordnung in den Fachräumen und der Maßnahmen zum Unfallschutz heranzuziehen. Die Betriebsanweisungen sind erforderlichenfalls anzupassen. Die Ergebnisse sind Personen nach § 15 Abs. 2 bekanntzugeben.

## § 14

### Besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen die Fachräume nicht ohne Aufsicht der Person betreten, die den Unterricht erteilt oder das naturwissenschaftliche oder technische Angebot durchführt. Die Aufsicht ist dem Grad des Gesundheits- und Sachschadensrisikos und der Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Die Räume sind gegen das unbefugte Betreten zu sichern. Die Lehrkraft darf sich aus dem Fachraum nur in dringenden und unaufschiebbaren Fällen entfernen. Sie muss in diesem Fall die zur Unfallverhütung erforderlichen Maßnahmen treffen. § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zur Selbstständigkeit ist auch in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern dem Alter und der Entwicklung entsprechend ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies umfasst insbesondere die Durchführung von Schüler- und Demonstrationsversuchen. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Schuljahres in den zur Unfallverhütung einzuhaltenden Regelungen zu unterweisen.

(3) Im Unterricht und in Angeboten der naturwissenschaftlichen und technischen Fächer muss dafür Sorge getragen werden, dass Fluchtwege ohne fremde Hilfe zu öffnen sind und dass Hilfe von außen jederzeit möglich ist. Auf den Fluchtwegen dürfen keine Gegenstände abgelegt oder abgestellt werden.

## § 15

### Qualifikation der Aufsichtspersonen

(1) Für den Unterricht in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern dürfen nur fachkundige Lehrkräfte eingesetzt werden. Als fachkundig gelten Lehrkräfte, die in dem entsprechenden Fach die erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben oder die erfor-

derliche Qualifikation durch eine Erweiterungs- oder Zusatzprüfung in dem entsprechenden Fach nachweisen können. Als fachkundig gelten auch Personen, die, ohne die erste Staatsprüfung für ein Lehramt in dem entsprechenden Fach abgelegt zu haben, eine diesem Lehramt gleichgestellte Qualifikation nach § 3 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450), in der jeweils geltenden Fassung und §§ 61 bis 73 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2013 (GVBl. S. 91), in der jeweils geltenden Fassung erworben haben. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 17 Abs. 3 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABl. S. 870) in der jeweils geltenden Fassung Lehrkräfte im naturwissenschaftlichen oder technischen Unterricht fachfremd einsetzen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 3 dürfen naturwissenschaftliche und technische Angebote, insbesondere im Rahmen der Nachmittagsbetreuung, auch von Personen bereitgehalten werden, die nicht nach § 3 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und §§ 61 bis 73 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes qualifiziert wurden, wenn sie aufgrund eines Hochschulabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses und mehrjähriger Berufserfahrung eine ausreichende Qualifikation für das entsprechende Fach nachweisen können.

### 3. Abschnitt

#### Aufsicht im Schulsport

##### § 16

#### Begriffsbestimmungen

(1) Schulsport sind der Sportunterricht und der außerunterrichtliche Schulsport.

(2) Sportunterricht umfasst den obligatorischen Sportunterricht, den Wahlpflicht- und den Wahlunterricht im Fach Sport sowie den Sportförderunterricht.

(3) Zum außerunterrichtlichen Schulsport gehören Arbeitsgemeinschaften, schulische Sportgruppen auf der Grundlage des Landesprogramms „Talentsuche-Talentförderung“ sowie im Rahmen der Kooperationsmaßnahmen zwischen Schule und Verein, schulsportliche Wettbewerbe, insbesondere im Rahmen des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“, Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt (z. B. Projekttagen, Wandertagen, Klassen- und Studienfahrten) sowie Bewegung und Sport in der Ganztagschule („Bewegungsfördernde Schule“).

##### § 17 Grundsätze

(1) Um beim Schulsport Überforderungen und Unfallgefahren möglichst auszuschließen, sind die physiologische und sozial-emotionale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu beachten sowie Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Besondere Witterungs- und Umwelteinflüsse sind zu berücksichtigen. Die Größe der Lerngruppen ist der Sportart, dem Können der Schülerinnen und Schüler und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Erforderlichenfalls ist von einer Aufsichtsperson Sicherheitsstellung und aktive Hilfeleistung zu geben. Bei einfachen Übungen mit geringem Gefährdungspotenzial können zuverlässige und körperlich geeignete Schülerinnen und Schüler nach Einweisung für die Leitung von Kleingruppen oder zur Sicherheitsstellung und aktiven Hilfeleistung eingeteilt werden. Die Leistungsanforderungen an Kleingruppen, die von Schülerinnen und Schülern geleitet werden, sind so zu stellen, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch diese Schülerinnen und Schüler getroffen werden können. Ein Stationsbetrieb muss sich im Blickfeld der Aufsichtsperson befinden.

(2) Über Grundsätze für die Einrichtung von außerunterrichtlichen Sportangeboten entscheidet nach § 129 Nr. 2 des Schulgesetzes die Schulkonferenz. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Schulleiternbeirates und des Schülerrates. Die Gesamtkonferenz ist vor der Entscheidung anzuhören. Das Konzept des außerunterrichtlichen Sportangebotes ist in der Sportfachkonferenz oder, falls eine solche nicht besteht, in der Gesamtkonferenz abzustimmen und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu genehmigen. Zu schulsportlichen Wettbewerben sollen Schulmannschaften von Lehrkräften der entsendenden Schule begleitet werden.

(3) Sofern Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen ausgeübt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 20 und 21.

##### § 18

#### Besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen die Übungs- und Sportstätten in der Regel nicht ohne Aufsicht der Person betreten, die den Sportunterricht erteilt oder den außerunterrichtlichen Schulsport anbietet. Diese Person soll die Stätten als erste betreten und als letzte verlassen. § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt. Die Stätten sind gegen das unbefugte Betreten außerhalb der Nutzungszeit zu sichern. Die Person, die den Sportunterricht erteilt oder den außerunterrichtlichen Schulsport anbietet, ist dafür verantwortlich, dass nur betriebssichere Geräte, Übungs- und Sportstätten benutzt werden und dass die Geräte nach ihrer Benutzung in einem betriebssicheren Zustand abgestellt oder Mängel der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft angezeigt werden.

(2) Die Aufsichtspersonen und die Schülerinnen und Schüler müssen während des Schulsports sportgerechte

Kleidung und für die entsprechende Sportart vorgeschriebene oder erforderliche Schutz- oder Sicherheitsausrüstungen tragen. Die Ausrüstung muss altersgerecht und funktionsfähig sein. Uhren und Schmuck sind abzuliegen. Bei Schmuck reicht es aus, ihn abzukleben, wenn dadurch Verletzungen ausgeschlossen sind. Die abgelegten Gegenstände sind von der zur Aufsicht verpflichteten Person sicher zu verwahren.

(3) Die Aufsichtsperson hat die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Unterrichts oder des Kurses über die spezifischen Gefahren der Sportart und die für sie geltenden Verhaltensregeln hinzuweisen. Die Hinweise sind erforderlichenfalls während des Unterrichts oder des Kurses zu wiederholen.

### **§ 19 Verbotene Sportarten**

(1) Im Schulsport unzulässig sind

1. Kampfsportarten, soweit Techniken angewandt werden, die unmittelbar auf den Körper eines Gegners einwirken, wie insbesondere Schläge, Tritte und Würgegriffe,
2. Luftsport, insbesondere Segelfliegen, Paragliding und Drachenfliegen, sowie Bungeejumping,
3. Motorsport, insbesondere Kart- und Motorradfahren,
4. Wildwasserfahrten, insbesondere Rafting und Canyoning.

(2) Sportschießen ist im Sportunterricht unzulässig.

### **§ 20 Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen**

(1) Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen sind Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen und der Wassersport. Zu den Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gehören insbesondere das Klettern mit Ausnahme des Kletterns an Boulderwänden, das Schwimmen, das Kanufahren, das Rudern, das Segeln und das Segelsurfen, der alpine Skilauf und das Snowboarden, das alpine Wandern, das Reiten, das Trampolinturnen und das Gerättauchen. Zu den Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen gehören darüber hinaus insbesondere das Slacklining, das Inline-Skating, das Radfahren, der Skilanglauf, das Schlittschuhlaufen und das Rodeln, das Wasserskifahren und das Wakeboarden an Seilanlagen sowie das Klettern an Boulderwänden und das Segeln auf Plattbodenschiffen.

(2) Die Ausübung von Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial oder mit besonderen Aufsichtsanforde-

rungen im Schulsport ist mit der Sportfachkonferenz oder, falls eine solche nicht besteht, mit der Gesamtkonferenz abzustimmen und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu genehmigen. Die beteiligte Konferenz berücksichtigt bei ihrer Stellungnahme die körperlichen, sozialen und kognitiven Voraussetzungen für den jeweiligen Sport. Die eingesetzten Lehrkräfte müssen sich über die jeweils aktuellen Sicherheitsentwicklungen in der betreffenden Sportart informieren und darin fortbilden.

(3) Bei allen Wassersportarten müssen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens die Anforderungen des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze (Freischwimmer) erfüllen. Satz 1 gilt nicht, sofern das spezifische Gefährdungspotenzial des Wassersports durch besondere Sicherheitsvorkehrungen ausgeglichen werden kann, und für den schulischen Schwimmunterricht. Die Aufsicht am Schwimmerbecken erfolgt in der Regel von außerhalb des Wassers. Die Aufsichtspersonen müssen sich über die Notfalleinrichtungen des Bades unterrichten. Im Schwimmunterricht dürfen sich nicht mehr als 20, im Schwimmunterricht der Grund- und Förderschulen sollen sich nicht mehr als 15 Schülerinnen und Schüler je Aufsichtsperson gleichzeitig im Wasser aufhalten. Schwimmunterricht während des öffentlichen Badebetriebs ist nur zulässig, wenn ein Beckenteil oder abgetrennte Bahnen dafür zur Verfügung stehen.

### **§ 21 Qualifikation der Aufsichtspersonen**

(1) Im Sportunterricht dürfen nur fachkundige Lehrkräfte eingesetzt werden. Als fachkundig gelten Lehrkräfte, die im Fach Sport die erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben oder durch eine Erweiterungs- oder Zusatzprüfung die entsprechende Qualifikation nachgewiesen haben. Als fachkundig gelten auch Personen, die aufgrund eines sportwissenschaftlichen Abschlusses an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildung eine entsprechende Qualifikation nachweisen können. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 17 Abs. 3 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABl. S. 870) in der jeweils geltenden Fassung Lehrkräfte im Fach Sport fachfremd einsetzen, wenn sie über sportdidaktische und -methodische Kenntnisse und über eigene sportmotorische Erfahrungen verfügen. Sportförderunterricht darf nur von Personen erteilt werden, die eine Qualifikation nach Satz 2 und eine spezifische Zusatzausbildung besitzen.

(2) Außerunterrichtlicher Schulsport darf über die in Abs. 1 genannten Personen hinaus auch von Übungsleiterinnen und Übungsleitern angeboten werden, die eine Trainerlizenz (C-Lizenz oder höher) in der jeweiligen Sportart besitzen. Die Entscheidung über die Durchfüh-

rung des außerunterrichtlichen Sportangebotes trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Schulsport in Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial darf nur von Lehrkräften geleitet werden, die eine sportartspezifische Prüfung der zentralen Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS) oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben.

(4) Werden im Sportunterricht Hilfskräfte nach § 2 Abs. 3 eingesetzt, so bedürfen sie nicht der Qualifikation nach Abs. 1 bis 3.

(5) Zur Aufsichtsführung bei Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen dürfen nur Personen eingesetzt werden, die Kenntnisse und Erfahrungen in der jeweiligen Sportart besitzen. Beim Wassersport einschließlich des Schwimmens müssen alle Aufsichtspersonen schwimm- und rettungsfähig sein. Die Rettungsfähigkeit wird in der Regel durch das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze nachgewiesen. Sie ist nach jeweils spätestens fünf Jahren erneut nachzuweisen.

#### 4. Abschnitt

### Aufsicht bei Schulwanderungen und Schulfahrten

#### § 22

#### Begriffsbestimmung und Grundsätze

- (1) Schulwanderungen und Schulfahrten sind
1. eintägige Wanderungen,
  2. mehrtägige Wanderungen,
  3. Schullandheimaufenthalte,
  4. Studienfahrten mit besonderem unterrichtlichen Bezug,
  5. internationale Begegnungsfahrten und Fahrten im Austausch mit Partnerschulen,
  6. mehrtägige Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt sowie
  7. Unterrichtsgänge und Fahrten in Verbindung mit Unterrichtsinhalten (beispielsweise Betriebserkundungen, Chor- und Orchesterreisen).
- (2) Die Schulkonferenz entscheidet nach § 129 Nr. 8 des Schulgesetzes über die Grundsätze für Schulwanderungen und Schulfahrten. Der Schulelternbeirat, der Schülerrat und die Gesamtkonferenz sind vor der Entscheidung anzuhören.
- (3) Schulwanderungen und Schulfahrten dürfen nur von Lehrkräften der Schule verantwortlich geleitet werden.

§ 2 Abs. 3 bleibt unberührt. Die vorgesehenen Fahrten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Von der Teilnahme können Schülerinnen und Schüler nur aus wichtigen Gründen befreit werden. Befreite Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht anderer Klassen.

(4) Schulwanderungen und Schulfahrten bedürfen einer eingehenden Vorbereitung durch die leitende Lehrkraft und die übrigen Aufsichtskräfte. Die Veranstaltung ist im Unterricht vorzubereiten; dabei ist der technische Ablauf zu erörtern und festzulegen. Die Schülerinnen und Schüler sind vor der betreffenden Veranstaltung über die geltenden Verhaltensregeln zu informieren und mit den mit der Veranstaltung verbundenen besonderen Gefahren vertraut zu machen. Erforderlichenfalls sind Hinweise während der Veranstaltung zu wiederholen. Die Eltern sind in geeigneter Weise in die Vorbereitungen und Besprechung der Veranstaltung einzubeziehen.

#### § 23

#### Teilnahme von Hilfskräften

- (1) Bei Schulwanderungen und Schulfahrten der Jahrgangsstufen 1 bis 6 soll eine Hilfskraft (§ 2 Abs. 3) hinzugezogen werden, wenn die Gruppe mehr als 25 Schülerinnen und Schüler umfasst. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ist die Hinzuziehung einer Hilfskraft nur geboten, wenn besondere Umstände dies erfordern. Bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen können mehrere Hilfskräfte hinzugezogen werden, wenn dies nach Art und Umfang der Beeinträchtigung oder Behinderung erforderlich ist.
- (2) Bei mehrtägigen Fahrten soll unabhängig von der Gruppengröße und der Jahrgangsstufe neben der verantwortlichen Lehrkraft auch eine Hilfskraft (§ 2 Abs. 3) die Schülerinnen und Schüler begleiten. Bei Koedukationsklassen sollen die Jungen von einem Lehrer oder einer männlichen Hilfskraft, die Mädchen von einer Lehrerin oder einer weiblichen Hilfskraft begleitet werden. Werden mehrtägige Veranstaltungen einer Jungenklasse von einer Lehrerin oder mehrtägige Veranstaltungen einer Mädchenklasse von einem Lehrer geleitet, so soll die Jungenklasse von einer männlichen Hilfskraft, die Mädchenklasse von einer weiblichen Hilfskraft begleitet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

#### § 24

#### Besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln

- (1) Die Lehrkraft soll Schülerinnen und Schüler bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 7 in geschlossenen Gruppen zusammenhalten, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich ist.
- (2) Schülerinnen und Schüler dürfen die Gruppe oder Klasse während einer Schulwanderung oder Schulfahrt

grundsätzlich nicht alleine verlassen. Ausnahmsweise darf sich eine Schülerin oder ein Schüler alleine von der Gruppe oder Klasse entfernen, wenn die aufsichtführende Lehrkraft dem zugestimmt hat. Einem Entfernen von der Gruppe oder Klasse zum Zweck des Besuchs oder der Übernachtung bei Verwandten oder Bekannten darf die aufsichtführende Lehrkraft nur zustimmen, wenn die Eltern schriftlich erklärt haben, dass ihnen bekannt ist, dass die Schülerin oder der Schüler während einer solchen Abwesenheit von der Gruppe oder Klasse nicht der Aufsicht unterliegt und die Eltern für diese Zeit die Verantwortung tragen. Die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind vor Durchführung der Veranstaltung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(3) Die aufsichtführende Lehrkraft kann Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 8 und 9 bei Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer im Inland und im Ausland die Zustimmung dazu erteilen, sich in Gruppen bis spätestens 22:00 Uhr ohne Beaufsichtigung frei zu bewegen, wenn die Eltern sich hiermit vor Beginn der Veranstaltung schriftlich einverstanden erklärt haben, die Schülerinnen und Schüler entsprechend belehrt worden sind und aufgrund ihrer Reife und Persönlichkeitsentwicklung mit Fehlverhalten, das Ansprüche Dritter auslösen könnte, nicht zu rechnen ist. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10 bis 13 kann die Zustimmung bis 24:00 Uhr ausgedehnt werden; einer Einverständniserklärung der Eltern bedarf es nur bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern. Im nicht deutschsprachigen Ausland darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler sich aufgrund ihrer Fremdsprachenkenntnisse hinreichend verständigen können. Die Lehrkraft kann die nach Satz 1 und 2 erteilte Zustimmung widerrufen, wenn sie begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass die Schülerinnen und Schüler die eingeräumte Freiheit missbrauchen oder dass sie durch bestimmte Umstände gefährdet werden. Liegt eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern nicht vor, sind minderjährige Schülerinnen und Schüler durch die aufsichtführende Lehrkraft oder Hilfskräfte zu beaufsichtigen.

(4) Die Lehrkraft oder eine Hilfskraft muss im Fall des Abs. 3 jederzeit für die Schülerinnen und Schüler erreichbar sein. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in der jeweils geltenden Fassung und die geltenden Jugendschutzbestimmungen im Ausland sind zu beachten. Auf die Bestimmungen des Abs. 3 sind die Eltern vor der Veranstaltung hinzuweisen.

(5) Bei Übernachtungen hat sich die aufsichtführende Lehrkraft oder eine Hilfskraft davon zu überzeugen, dass alle Schülerinnen und Schüler in den Unterkünften sind und die ihnen zugewiesenen Schlafräume aufgesucht haben. Dies gilt nicht bei der Unterbringung in Gastfamilien. Eine Überwachung der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in den Schlafräumen während der Nacht

ist nur erforderlich, wenn hierzu ein besonderer Anlass besteht.

## § 25

### **Besondere Vorschriften für mehrtägige Veranstaltungen und Veranstaltungen mit sportlichen Angeboten**

(1) Die Teilnahme minderjähriger Schülerinnen und Schülern an Schulwanderungen und Schulfahrten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern, wenn die Veranstaltung eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweist:

1. mehrtägige Dauer,
2. Übernachtung unter freiem Himmel oder in Zelten,
3. Radwanderung,
4. Baden,
5. Wassersport,
6. Eissport,
7. Benutzung von Ski, Snowboard oder Rodel,
8. Wanderungen im Hochgebirge oder im Winter, Klettern und der Besuch von Seilgärten,
9. Reiten.

In Schulen mit Internat kann an die Stelle der Zustimmung der Eltern auch die der Internatsleiterin oder des Internatsleiters treten. Diese Regelung ist den Eltern beim Eintritt der Schülerin oder des Schülers in das Internat bekanntzugeben.

(2) Veranstaltungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 dürfen grundsätzlich frühestens ab der Jahrgangsstufe 5 durchgeführt werden. Sie können an die Stelle einer Wanderfahrt, eines Schullandheimaufenthaltes oder einer Studienfahrt treten. Die Veranstaltungen dürfen nur in Deutschland oder anderen europäischen Ländern durchgeführt werden. Wassersportveranstaltungen dürfen nur auf Binnengewässern oder in sicheren Küstenbereichen stattfinden.

(3) Personen, die eine Veranstaltung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 9 durchführen, unterliegen den Qualifikationsanforderungen nach § 21 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Für Veranstaltungen, in deren Rahmen gebadet wird, gilt § 21 Abs. 5 Satz 2 bis 4 nur insoweit entsprechend, als keine andere rettungsfähige Person anwesend ist.

## DRITTER TEIL

**SCHLUSSVORSCHRIFTEN****§ 26****Ermächtigungsvorschrift**

Das Kultusministerium kann durch Verwaltungsvorschrift nähere und ergänzende Bestimmungen

1. über Brandbekämpfung und Erste Hilfe nach § 5,
2. über die Aufsicht auf Schul- und Unterrichtswegen nach §§ 10 und 11,
3. über besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln nach §§ 14, 18 und 24,
4. über weitere verbotene Sportarten und Ausnahmen von den Verboten nach § 19 und über weitere Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen nach § 20,
5. über die Qualifikation der Aufsichtspersonen nach § 21 und
6. über weitere Merkmale von Schulwanderungen und Schulfahrten nach § 25

treffen.

**§ 27****Übergangsvorschriften**

(1) § 19 ist erst ab dem 1. August 2014 anzuwenden. § 20 Abs. 3 Satz 5 ist erst ab dem 1. August 2014 anzuwenden, soweit er für Grund- und Förderschulen eine besondere Höchstzahl von Schülerinnen und Schülern je Aufsichtsperson festlegt.

(2) § 5 Abs. 4 Satz 1 ist erst ab dem 1. August 2015 anzuwenden. § 21 Abs. 5 Satz 2 ist auf Hilfskräfte (§ 2 Abs. 3) erst ab dem 1. August 2015 anzuwenden.

**§ 28****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2013

Die Hessische Kultusministerin

Beer

# VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

## Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (ohne Lehrkräfte)

Erlass vom 4. Januar 2001

IA 2 – 051.460.000 – 8 – (ABl. 3/01 S. 142)

Erlass vom 18. Dezember 2008

I.2 Ki – 050.001.001 – 80 – (ABl. 1/09 S. 15)

Erlass vom 9. Dezember 2013

Z.1 KI – 050.001.001 – 00080 –

Gült.-Verz. Nr. 3200

- I. Die Landesregierung hat am 1. April 2008 die Aussetzung der landeseinheitlichen Beurteilungsrichtlinien vom 30. April 2007 beschlossen.

Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten im Zeitraum der Aussetzung auf der Grundlage der bis zum Inkrafttreten der landeseinheitlichen Beurteilungsrichtlinien am 1. Juni 2007 für den jeweiligen Bereich geltenden Beurteilungsrichtlinien erfolgen.

- II. Hiermit werden die „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (ohne Lehrkräfte)“ in aktualisierter Fassung neu bekannt gegeben.

Die notwendigen Aktualisierungen bzw. Änderungen beschränken sich auf

- die Zitierung der aktuellen Rechtsgrundlagen/-vorschriften (Nr. 1.6.2, Nr. 3.2, Nr. 7)
- redaktionelle Anpassungen (Nr. 1.4, Nr. 1.6, Nr. 1.6.1, Nr. 3.1, Nr. 4.1, Nr. 4.2.1, Nr. 4.3, Nr. 5.3.1.2, Nr. 5.3.1.3, Nr. 5.3.1.7, Nr. 5.3.1.9, Nr. 5.3.2, Nr. 5.5, Nr. 5.5.3, Nr. 7, Nr. 7.1, Nr. 7.1.2, Nr. 7.1.4, Nr. 7.1.7, Nr. 7.2, Nr. 7.3, Nr. 8.1, Nr. 8.2, Nr. 8.3)
- Anpassungen an die neue Organisationsstruktur der Bildungsverwaltung (Nr. 5.3.1.3 bis 5.3.1.6, Nr. 5.3.1.8)

- III. Die Richtlinien sind unmittelbar in der aktualisierten Fassung anzuwenden.

Die Hessische Kultusministerin

Beer

## Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (ohne Lehrkräfte)

Die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen vom 16. April 1996 (StAnz. S. 1646, 1836) gelten für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums in der folgenden Fassung:

### 1. Grundsätze

- 1.1 Dienstliche Beurteilungen dienen als Grundlage für personen- und sachgerechte Personalentscheidungen und als ein Mittel der Personalführung. Als solche haben sie erhebliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und für die Verwirklichung des Leistungsgrundsatzes in der Verwaltung. Die Beurteilungen sollen ein zutreffendes Bild der Eignung, Befähigung und Leistung der Beurteilten geben. Sie erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie frei von sachfremden Erwägungen, objektiv und unvoreingenommen erfolgen.
- 1.2 Die wahrheitsgetreue, gleichmäßige, differenzierte und gerechte Beurteilung ist Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der Beurteilten untereinander. Sie erfordert von den Beurteilern ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen und Gewissenhaftigkeit. Unrichtige, insbesondere zu gute Beurteilungen benachteiligen mittelbar die ordnungsgemäß Beurteilten. Die Tatsache, dass die Beurteilung den Beurteilten zu eröffnen ist, darf nicht dazu führen, einen zu milden Maßstab anzulegen.
- 1.3 Die dienstliche Beurteilung soll die Leistung der Beurteilten in Bezug auf ihr Amt und im Vergleich zu anderen Beamtinnen und Beamten objektiv darstellen. Nach einer Beförderung ist daher Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einer Beamtin oder einem Beamten des neuen Amtes zu fordernde Leistungsniveau.
- 1.4 Mit zunehmender Erfahrungszeit der Beurteilten wachsen in der Regel auch deren bei der Beurteilung zu berücksichtigende berufliche Kenntnisse und Erfahrungen. Eine längere Erfahrungszeit führt jedoch nicht zwangsläufig zu einem höheren Leistungsniveau. Haben sich die Leistungen

- gegenüber dem vorangegangenen Beurteilungszeitraum nicht gebessert, ist es nicht gerechtfertigt, allein wegen des Zeitablaufs nach der letzten Beurteilung ein günstigeres Gesamturteil abzugeben.
- 1.5 Der Förderung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe dienen außer den unter Nr. 5 geregelten Verfahren auch Fortbildungsveranstaltungen für Beurteilende.
- 1.5.1 Die Teilnahme an qualifizierten Fortbildungsveranstaltungen ist für alle Beurteilenden grundsätzlich verpflichtend.
- 1.6 Als weiteres Mittel der Personalführung empfiehlt es sich, in der Regel in der Mitte des Beurteilungszeitraums (siehe Nr. 3.1) mit den zu Beurteilenden ein Gespräch – ggf. in Verbindung mit dem Jahresgespräch (siehe Nr. 1.6.2) – zu führen. Die zu Beurteilenden haben das Führen des Gesprächs zu bestätigen. Das als **Anlage 4** abgedruckte Formular ist zu verwenden.
- 1.6.1 Das Beurteilungsgespräch soll über den aktuellen Leistungsstand informieren, d.h. Stärken und Schwächen der zu Beurteilenden aufzeigen. Ziel des Gesprächs ist es, den zu Beurteilenden ggf. die Möglichkeit zu einer Leistungssteigerung bis zum Ende des Beurteilungszeitraums zu geben.
- 1.6.2 Auf die Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung vom 28. November 2012 (StAnz. 50/2012 S. 1316) – insbesondere Jahresgespräch – wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
- 2. Anwendungsbereich**
- 2.1 Diese Richtlinien gelten für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums.
- 2.2 Ausgenommen sind Lehrerinnen und Lehrer, für die eigene Regelungen gelten.
- 3. Regelmäßige Beurteilungen**
- 3.1 Die Beamtinnen und Beamten sind regelmäßig alle drei Jahre zu beurteilen. Der maßgebliche Beurteilungszeitraum beginnt grundsätzlich mit der Beendigung der Probezeit.
- 3.1.1 Für die regelmäßigen Beurteilungen wird als Beurteilungstichtag jeweils der 31. Dezember festgelegt.
- 3.2 Von der regelmäßigen Beurteilung ausgenommen sind:
- Beamtinnen und Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
  - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
  - Beamtinnen und Beamte während der Probezeit,
  - Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungstichtag bereits länger als zwölf Monate beurlaubt oder vollständig von Dienstaufgaben freigestellt sind,
  - Ehrenbeamtinnen und -beamte und Beamtinnen und Beamte auf Zeit nach §§ 5 und 6 BeamStG.
- 3.3 Von einer regelmäßigen Beurteilung kann abgesehen werden, wenn sie zum Beurteilungstichtag nicht zweckmäßig ist.
- 3.4 Mitglieder der Personalvertretungen und Beauftragte der Gewerkschaften nach dem HPVG, Schwerbehindertenvertretungen und Frauenbeauftragte dürfen wegen ihrer Tätigkeit durch Beurteilungen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.
- 4. Sonstige Beurteilungen**
- 4.1 **Beurteilungen während der Probezeit**  
Die Probezeitbeurteilungen enthalten eine Würdigung der Eignung, Befähigung und Leistungen der Beamtin oder des Beamten und sind Grundlage für die laufbahnrechtliche Feststellung der Bewährung.  
Eine abschließende Beurteilung ist rechtzeitig – in der Regel drei Monate vor Ablauf der Probezeit– abzugeben.
- 4.2 **Beurteilungen aus besonderem Anlass**  
Grundsätzlich soll die regelmäßige Beurteilung Grundlage für Personalentscheidungen sein. Als ständige Leistungsübersicht besitzt sie größere Objektivität als die mit einer bestimmten Zielsetzung erstellte Beurteilung. Eine Beurteilung aus besonderem Anlass kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, insbesondere vor Antritt einer sowie ein Jahr nach Rückkehr aus einer länger als zwölf Monate dauernden Beurlaubung oder Freistellung.
- 4.2.1 Eine Beurteilung aus besonderem Anlass kommt ferner in Betracht
- für Tarifbeschäftigte, wenn dies aus dienst- und laufbahnrechtlichen Gründen vor Begründung eines Beamtenverhältnisses geboten ist,
  - bei Auswahlentscheidungen – sofern zeitnahe Regelbeurteilungen nicht vorliegen –.
- 4.3 **Bestätigungsbeurteilung**  
Grundsätzlich ist für jede Beamtin und jeden Beamten eine vollständige Beurteilung abzugeben.

Für Beamtinnen und Beamte, die innerhalb der letzten achtzehn Monate vor dem Beurteilungsstichtag aus besonderem Anlass beurteilt wurden, kann eine Bestätigungsbeurteilung erfolgen, sofern die Beamtin oder der Beamte seit der letzten Beurteilung nicht befördert worden ist, dieselbe Tätigkeit ausübt und sich bei den Einzelbeurteilungen und dem Gesamturteil nichts geändert hat. Unter denselben Voraussetzungen kann auch eine regelmäßige Beurteilung einmal bestätigt werden. Bei der darauffolgenden turnusmäßigen Beurteilung ist in jedem Fall wieder eine vollständige Beurteilung vorzunehmen. Das als **Anlage 3** abgedruckte Muster einer Bestätigungsbeurteilung ist zu verwenden.

## 5. Beurteilungsverfahren

5.1 Die Beurteilungen enthalten eine Bewertung für den Bewertungszeitraum und sind insoweit unabhängig von vorangegangenen Beurteilungen vorzunehmen.

5.1.1 Die regelmäßigen Beurteilungen sind der personalbearbeitenden Stelle innerhalb von zwei Kalendermonaten nach dem Beurteilungsstichtag vorzulegen.

5.2 Vor Erstellung der Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamten ist der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zu geben, zur Schwerbehinderung und ihrer Auswirkungen auf die abzugebende Beurteilung Stellung zu nehmen.

### 5.3 Beurteilende

5.3.1 Erstbeurteilende sind die unmittelbaren Vorgesetzten.  
Zweitbeurteilende sind die nächsthöheren Vorgesetzten.

5.3.1.1 Die Zweitbeurteilenden sind insbesondere für die Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe verantwortlich.

5.3.1.2 Sind die zu Beurteilenden der Dienststellenleitung unmittelbar unterstellt, erfolgt lediglich eine Beurteilung durch die Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter. Eine Zweitbeurteilung entfällt.

5.3.1.3 Erstbeurteilende können ausnahmsweise durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär abweichend von Nr. 5.3.1 bestimmt werden, soweit es die Besonderheit des Einzelfalls erfordert.  
Für den Zuständigkeitsbereich des Landesschulamtes wird diese Befugnis in der Regel durch die

Präsidentin oder den Präsidenten ausgeübt; die Ausübung der Befugnis durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär bleibt unberührt.

Die unmittelbar Vorgesetzten sind in diesem Fall zu hören; sie können um einen Beurteilungsvorschlag gebeten werden.

5.3.1.4 Die Präsidentin oder der Präsident des Landesschulamtes wird durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär beurteilt. Eine Zweitbeurteilung entfällt.

5.3.1.5 Für die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter sind die Leiterin oder der Leiter der für die Aufsicht zuständigen Abteilung und die Präsidentin oder der Präsident des Landesschulamtes Vorgesetzte und Beurteilende im Sinne der Nr. 5.3.1.

5.3.1.6 Für die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare sind die Leiterin oder der Leiter des für die Aufsicht zuständigen Dezernats und der für die Aufsicht zuständigen Abteilung des Landesschulamtes Vorgesetzte und Beurteilende im Sinne der Nr. 5.3.1.

5.3.1.7 Im Ministerium werden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär beurteilt. Eine Zweitbeurteilung entfällt.

Für Referatsleiterinnen und Referatsleiter sind die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter Erstbeurteilende und die Staatssekretärin oder der Staatssekretär Zweitbeurteilende.

Für Referentinnen und Referenten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind die Referatsleiterinnen oder Referatsleiter Erstbeurteilende und die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter Zweitbeurteilende.

5.3.1.8 Im Landesschulamt – ohne den Bereich der Staatlichen Schulämter – sind für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter die Präsidentin oder der Präsident Erstbeurteilende und die Staatssekretärin oder der Staatssekretär Zweitbeurteilende.

Für Dezernatsleiterinnen und Dezernatsleiter sind die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter Erstbeurteilende und die Präsidentin oder der Präsident Zweitbeurteilende.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dezernaten sind die Dezernatsleiterinnen oder Dezernatsleiter Erstbeurteilende und die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter Zweitbeurteilende. Wenn Sachgebietsleiterinnen oder Sachgebietsleiter unmittelbar Vorgesetzte sind, haben sie einen Beurteilungsvorschlag abzugeben.

5.3.1.9 Die Erstbeurteilenden geben grundsätzlich vor Beginn des Beurteilungsverfahrens den zu Beur-

teilenden Gelegenheit, ihre Beurteilung möglicherweise beeinflussende Aspekte mitzuteilen.

5.3.2 Wechselt im Beurteilungszeitraum der Erstbeurteilende, hat dieser einen Beurteilungsbeitrag abzugeben. Bei Abordnungen der oder des zu Beurteilenden über eine Dauer von mehr als sechs Monaten mit einem Beschäftigungsumfang von mehr als 50 Prozent und bei Versetzungen ist durch den früheren Erstbeurteilenden ein Beurteilungsbeitrag für die regelmäßige Beurteilung zu erstellen.

5.3.3 Die Beurteilungsvorschläge und -beiträge werden ohne vorherige Bekanntgabe oder Erörterung mit den zu Beurteilenden an die zuständigen Erstbeurteilenden weitergeleitet. Wird von Beurteilungsvorschlägen oder -beiträgen abgewichen, so ist dies mit deren Verfasserinnen oder Verfassern zu erörtern.

5.4 Zur einheitlichen Anwendung der Beurteilungsmaßstäbe können bei Regelbeurteilungen Richtwerte festgelegt werden.

5.5 Zur Koordination der Beurteilungsmaßstäbe sollen im Vorfeld der Erstellung regelmäßiger Beurteilungen allgemeine Besprechungen der Zweitbeurteilenden mit den an der Erstellung der Beurteilungen beteiligten Erstbeurteilenden durchgeführt werden. Dabei ist eine Beteiligung der personalbearbeitenden Stelle zweckmäßig.

5.5.1 Bei regelmäßigen Beurteilungen findet vor dem Beurteilungsstichtag ein Vorgespräch zum anstehenden Beurteilungsdurchgang statt. Daran nehmen teil:

- die Dienststellenleitung (oder Vertretung) mit Vorsitz,
- alle Zweitbeurteilenden, gegebenenfalls auch die Erstbeurteilenden,
- ein Vertreter der Personalverwaltung,
- die Frauenbeauftragte,
- ein Vertreter des Personalrats und
- die Schwerbehindertenvertretung.

Themen der Besprechung sind neben allgemeinen Verfahrensfragen die Information über den vorgegebenen Beurteilungsmaßstab, ohne dass die Bewertung der Leistung und Befähigung einzelner Beamtinnen oder Beamter vorweggenommen wird.

Nehmen die Erstbeurteilenden nicht teil, geben die Zweitbeurteilenden den Inhalt des Beurteilungsvorgesprächs an die Erstbeurteilenden weiter.

5.5.2 Die Beurteilungsbesprechungen dienen auch dem Ausschluss sachfremder Erwägungen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

5.5.3 Für die mit den Erstbeurteilenden durchzuführende Beurteilerbesprechung gemäß Nr. 5.5 ist eine anhand der vorgelegten Beurteilungsentwürfe nach Besoldungsgruppen geordnete Übersicht zu fertigen. In der Beurteilungsbesprechung werden die Beurteilungsentwürfe unter Beteiligung der Personalverwaltung miteinander verglichen, auf Plausibilität geprüft, diskutiert und ggf. aufgrund eines vereinheitlichten Beurteilungsmaßstabes geändert; die Entscheidung über die Änderung treffen die für die Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe verantwortlichen Zweitbeurteilenden. Abänderungen des Gesamturteils müssen auf ihre Vereinbarkeit mit den Einzelmerkmalen überprüft werden.

5.5.4 Soweit zu Beurteilende derselben Besoldungsgruppe verschiedenen Organisationseinheiten (Abteilungen, Dezernate u. a.) angehören und die Zweitbeurteilung nicht durch die Dienststellenleitung erfolgt, werden die Beurteilungen nach den Beurteilungsbesprechungen zusätzlich in einer Zweitbeurteilerrunde unter Vorsitz der Dienststellenleitung (oder Vertretung) organisationseinheitsübergreifend verglichen, auf Plausibilität geprüft und diskutiert. Hierfür ist eine nach Besoldungsgruppen geordnete Übersicht zu fertigen. Die Dienststellenleitung oder Vertretung entscheidet über von den Zweitbeurteilenden vorzunehmenden notwendigen Änderungen der Beurteilungen.

5.6 Dienstliche Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln. Nach Aufnahme der Beurteilung in die Personalakte sind Entwürfe und Notizen sowie Beurteilungsvorschläge und -beiträge zu vernichten. Eine Speicherung in Dateiform auf Datenträgern ist nicht erlaubt.

## 6. Inhalt der dienstlichen Beurteilungen

### 6.1 Beschreibung des Tätigkeitsgebietes

Den Beurteilungen ist eine detaillierte Beschreibung der von der oder dem Beurteilten im Beurteilungszeitraum ausgeübten wichtigen Tätigkeiten voranzustellen, die dem Arbeitsplatz das Gepräge geben. Sie sind auf der Grundlage eines Gesprächs der oder des Erstbeurteilenden mit der oder dem zu Beurteilenden festzulegen.

### 6.2 Einzelne Beurteilungsmerkmale

Die Beurteilungen sollen sich auf die in Anlage 1 aufgeführten und beschriebenen Einzelmerkmale erstrecken, soweit sie für die ausgeübte Tätigkeit oder die zukünftige Verwendung von Bedeutung sind. Die Bewertung der einzelnen Merkmale orientiert sich an den Leistungen und Befähigungen von Beamtinnen und Beamten, die im Allgemeinen den Anforderungen des Amtes entsprechen.

### 6.3 Ergänzende Bemerkungen

Besonderheiten, die bei den einzelnen Merkmalen keine Berücksichtigung gefunden haben, für das Gesamturteil aber eine Rolle spielen, können hier im Einzelnen dargelegt werden (z. B. Spezialkenntnisse, Bewährung bei Sonderaufträgen und bei Verwendung als Vertretung in höherwertigen Stellen, erfolgreiche Mitarbeit in einer oder mehreren Projektgruppen, berufliches Bildungsstreben, besondere Begabungen auf künstlerischem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet, längere oder häufigere Krankheiten, Schwerbehinderung).

6.3.1 Fähigkeiten, die über das Anforderungsprofil des Arbeitsplatzes hinausgehen, aber am Arbeitsplatz beobachtet werden können, sind hier darzustellen.

### 6.4 Gesamturteil

Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen. Das Gesamturteil enthält die abschließende Würdigung der Leistungen und der Persönlichkeit der oder des Beurteilten unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Umfangs ihres oder seines Aufgabengebiets. Das Gesamturteil ist keine schematische oder gar mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen, denn die einzelnen Beurteilungsmerkmale sind von unterschiedlicher Bedeutung und Wichtigkeit für das Gesamturteil. Das Gesamturteil kann einen Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung sowie eine Aussage über die Eignung für Leistungs- und Führungsaufgaben enthalten.

### 6.5 Form der dienstlichen Beurteilung

6.5.1 Der als **Anlage 2** beigefügte Vordruck eines Beurteilungsbogens ist zu verwenden.

6.5.2 Mit der **Leistungsbeurteilung**, die sich auf die im Beurteilungsbogen genannten Leistungsmerkmale erstreckt, werden die dienstlichen Tätigkeiten erfasst und die Arbeitsergebnisse bewertet. Grundlagen der Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen an das statusrechtliche Amt (Besoldungsgruppe) im Vergleich zu anderen Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe in der Dienststelle. Nach einer Beförderung ist daher der Vergleichsmaßstab für die nächste Beurteilung wegen der Statusbezogenheit höher. Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach sieben Bewertungsstufen – die zum Teil eine Differenzierung zwischen zwei oder drei Punkten ermöglichen – durch Ankreuzen einer Punktzahl in einer Spalte entsprechend dem Beurteilungsbogen (Anlage 2).

Die **Punktzahl 7** entspricht dem **Durchschnittswert aller Bewertungsstufen**.

Ziffer 4 und 5 der Leistungsbeurteilung (Bürgerfreundliches Verhalten und Führungserfolg) sind nur dann zu bewerten, wenn Aussagen aufgrund des Dienstpostens möglich sind.

6.5.3 In der **Befähigungsbeurteilung** werden die im dienstlichen Umgang erkennbaren Fähigkeiten bezüglich Fach- und Sozialkompetenz dargestellt und beurteilt, die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

Die Befähigungsbeurteilung erfolgt nach den gleichen Bewertungsstufen und Punktzahlen wie die Leistungsbeurteilung (vgl. Beurteilungsbogen).

6.5.4 Für die Bildung des **Gesamturteils** ist die Leistungsbeurteilung ausschlaggebend. Die Befähigungsbeurteilung ist, soweit sich die Befähigung nicht ohnehin schon in der konkreten Leistung niederschlägt, für das (leistungsbezogene) Gesamturteil von geringerer Bedeutung und Gewichtigkeit und deshalb nur ergänzend heranzuziehen. Eine Abweichung des Gesamturteils von der Leistungsbeurteilung ist sorgfältig zu begründen. Das Gesamturteil erfolgt in freier Wortwahl.

Das Gesamturteil endet mit einer Aussage darüber, in welchem Maße die oder der zu Beurteilende den Anforderungen ihres oder seines statusrechtlichen Amtes (Besoldungsgruppe) unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten und des Umfangs ihres oder seines Aufgabengebiets entspricht. Hierzu ist zwingend nur eine der folgenden sieben Bewertungsstufen – die zum Teil eine Differenzierung zwischen zwei oder drei Punkten ermöglichen – durch Ankreuzen einer Punktzahl in einer Spalte entsprechend dem Beurteilungsbogen (Anlage 2) zu benutzen:

Stufe		Punkte
1	Die Anforderungen werden nicht erfüllt	1
2	Die Anforderungen werden im Allgemeinen noch erfüllt	2
		3
3	Die Anforderungen werden überwiegend erfüllt	4
		5
4	Die Anforderungen werden voll erfüllt	6
		7
		8
5	Die Anforderungen werden übertroffen	9
		10
6	Die Anforderungen werden erheblich übertroffen	11
		12
7	Die Anforderungen werden in besonderem Maße übertroffen	13

Die Punktzahl 7 entspricht dem Durchschnittswert aller Bewertungsstufen.

Wenn das Gesamturteil mit der abschließenden Bewertung „**Die Anforderungen werden in besonderem Maße übertroffen**“ endet (Bewertungsstufe 7, Punkte 13), muss dies **besonders begründet** werden.

Zwischenbewertungen sind nicht zulässig.

Bei der Bewertungsstufe 4 ist zwischen drei Punkten zu differenzieren, die Leistung bei dem höchsten Punkt liegt an der oberen Grenze und bei dem niedrigsten Punkt an der unteren Grenze der Stufe. Bei den Bewertungsstufen 2, 3, 5 und 6 ist zwischen zwei Punkten zu differenzieren, die Leistung bei dem höheren Punkt liegt etwas über dem mittleren Bereich, ohne bereits die nächsthöhere Bewertungsstufe zu erreichen und der niedrigere Punkt entspricht der Stufendefinition.

**7. Beurteilung schwerbehinderter Beschäftigter**

Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamten sind die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – vom 12. Juni 2013 (StAnz. 27/2013 S. 838) zu beachten.

7.1 Nach Abschnitt VI dieser Richtlinien gilt für die dienstliche Beurteilung von schwerbehinderten Beschäftigten Folgendes:

7.1.1 Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamte ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

7.1.2 Die Beurteilerin oder der Beurteiler hat dem schwerbehinderten Menschen eine beabsichtigte Beurteilung rechtzeitig vorher mitzuteilen, um ihm die Gelegenheit für ein eventuelles Beurteilungsgespräch zu geben. Sofern der schwerbehinderte Mensch innerhalb von zwei Wochen einen Gesprächsbedarf wegen eventueller behinderungsbedingter Auswirkungen auf seine Arbeits- oder Verwendungsfähigkeit geltend macht, ist diesem von der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu entsprechen. Findet mit dem schwerbehinderten Menschen ein Beurteilungsgespräch statt, ist auf dessen Verlangen die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen und ihr Gelegenheit zu einem vorbereitenden Gespräch mit der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu geben. Der schwerbehinderte Mensch ist auf das Bestehen dieser Möglichkeit hinzuweisen.

7.1.3 Die Schwerbehindertenvertretung ist auf Wunsch des schwerbehinderten Beschäftigten rechtzeitig und umfassend über den beabsichtigten Inhalt einer Beurteilung zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7.1.4 Hat eine Behinderung eine Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit zur Folge, so ist zu unterscheiden: Die Qualität der erbrachten Leistung ist grundsätzlich nach den allgemeinen Maßstäben zu beurteilen und fließt unmittelbar in die Gesamtbenotung ein. Das gleiche gilt für quantitative Minderleistungen, die ihre Ursache nicht in der Behinderung haben. Hingegen darf eine geringere Quantität der Arbeitsleistung das Beurteilungsergebnis nicht negativ beeinflussen, soweit diese behinderungsbedingt ist. Eine behinderungsbedingte Minderung ist auch nicht in der Beurteilung zu vermerken. Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist in der Beurteilung zu vermerken, ob und inwieweit die Veränderung des Leistungsbildes auf die Behinderung zurückzuführen ist.

7.1.5 Bei der Eröffnung einer Beurteilung kann die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch des schwerbehinderten Beschäftigten teilnehmen.

7.1.6 Ausfallzeiten durch Erkrankungen oder Rehabilitationsmaßnahmen, die als Folge der Schwerbe-

hinderung anzusehen sind, dürfen nicht zum Nachteil der behinderten Beschäftigten gewertet werden. Sie dürfen nur dann in die Beurteilung aufgenommen werden, wenn der Beurteilungszeitraum dadurch wesentlich verkürzt war und der verminderte Aussagegehalt der Beurteilung verdeutlicht werden soll.

- 7.1.7 Die Eignung für ein Beförderungsamtsamt ist schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten in der Regel zuzuerkennen, wenn sie die an das Amt zu stellenden Mindestanforderungen erfüllen. Die Gründe einer Ablehnung sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und sodann den schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten darzulegen.
- 7.1.8 Bei schwerbehinderten Tarifbeschäftigten gelten vorstehende Grundsätze sinngemäß.
- 7.1.9 Bei Mitarbeitergesprächen kann die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch des schwerbehinderten Beschäftigten hinzugezogen werden.
- 7.2 Es wird empfohlen, zur Ermittlung etwaiger Minderleistungen bei schwerbehinderten Beschäftigten, sich der Fachkompetenz (z. B. des Personalarztes, des arbeitsmedizinischen Dienstes, psychosozialer Dienste etc.) zu bedienen.
- 7.3 Für den Fall, dass im Rahmen der begleitenden Hilfe technische Hilfsmittel beantragt werden und beansprucht werden können, aber nicht von der Dienststelle angeschafft werden, darf eine darauf beruhende Leistungsminderung der oder des schwerbehinderten Beschäftigten bei der Leistungsbeurteilung nicht berücksichtigt werden.

## 8. Eröffnung der Beurteilung

- 8.1 Die Beurteilung ist der oder dem Beurteilten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und auf Wunsch mit ihr oder ihm zu besprechen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 HLVO). Das Gespräch wird seitens der Dienststelle in der Regel von den Erstbeurteilenden, auf Wunsch der Beurteilten auch von den Zweitbeurteilenden geführt. Beurteilte können auf Wunsch ein Personalratsmitglied oder eine Person ihres Vertrauens aus der Dienststelle zu dem Gespräch hinzuziehen. In diesem Falle können auch Beurteilende eine Person ihres Vertrauens aus der Dienststelle hinzuziehen. Das Gespräch soll zu einem vereinbarten Termin ohne Zeitdruck erfolgen.
- 8.2 Die oder der Beurteilte bestätigt die Eröffnung durch Unterschrift. Auf Wunsch erhält sie oder er eine Kopie der Beurteilung.

Die dienstliche Beurteilung ist anschließend dem Personalreferat zu übergeben, sie ist zu den Personalakten zu nehmen.

- 8.3 Einwendungen gegen die Beurteilung, die im Gespräch anlässlich der Beurteilungseröffnung nicht ausgeräumt werden können, müssen schriftlich erfolgen. Die Erstbeurteilenden geben die Einwendungen mit einer Stellungnahme an die Zweitbeurteilenden weiter, die die Einwendungen abschließend bewerten. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die oder der Beurteilte schriftlich zu informieren. Die Einwendungen und das Ergebnis der Überprüfung werden zur Personalakte genommen.

## 9. Schlussvorschriften

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Februar 2001 in Kraft.

**Anlage 1****Einzelmerkmale der dienstlichen Beurteilungen****Merkmale der Leistungsbeurteilung:**

- 1. Arbeitsmenge**
- 2. Arbeitsgüte**  
(Grad der Fehlerfreiheit, Sorgfalt, Vollständigkeit und Termingerechtigkeit der Arbeit sowie der Brauchbarkeit und Qualität der Leistungen)
- 3. Arbeitsweise**  
(geordnete, planvolle, eigenständige, ergebnisorientierte und kostenbewusste Arbeitsweise)
- 4. Bürgerfreundliches Verhalten**
- 5. Führungserfolg**  
(insbesondere partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Information, Anleitung, Motivation und Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Delegation, Koordinierung von Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eindeutige Zielsetzung, Konfliktbereinigung)

**Merkmale der Befähigungsbeurteilung:****1. Allgemeine Befähigung**

- **Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit**  
(die Fähigkeit – auch neue – Sachverhalte und Zusammenhänge schnell und richtig zu erfassen und das Wesentliche herauszufinden)
- **Urteilsfähigkeit**  
(die Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme folgerichtig zu durchdenken und zu einem eigenen begründeten Urteil zu kommen)
- **Ausdrucksfähigkeit**  
mündlich  
(die Fähigkeit, Sachverhalte und Gedanken klar und leicht verständlich vorzutragen)  
  
schriftlich  
(die Fähigkeit, Sachverhalte und Gedanken sachgerecht und sprachlich einwandfrei sowie auf die Empfängerin oder den Empfänger abgestellt zu formulieren)

**2. Fachliches Können**

(Umfang des Wissens und der Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet und in angrenzenden Fachgebieten sowie der Verwaltungskenntnisse)

**3. Sonstige berufliche Befähigung**

- **Belastbarkeit**  
(Ausdauer und Energie, mit denen auftretende Schwierigkeiten sowie ansteigender Arbeitsanfall bewältigt werden)
- **Pflichtbewusstsein/Einsatzbereitschaft**  
(Bereitschaft zu persönlichem Einsatz und Leistung)
- **Verantwortungsbewusstsein/Verantwortungsbereitschaft**  
(Fähigkeit, sich über die Tragweite einer Entscheidung bewusst zu sein; Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen)
- **Initiative**  
(Fähigkeit, von sich aus tätig zu werden, sich eigenständig mit seinen Aufgaben auseinander zu setzen)
- **Organisationsfähigkeit**  
(Fähigkeit zu vorausschauender und planvoller Aufgabenerledigung)

**4. Soziale Kompetenz**

- **Soziales Verhalten**  
(Art und Weise des Umgangs mit Publikum, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten)
- **Verhandlungsgeschick/Fähigkeit sich durchzusetzen**  
(Fähigkeit, durch geeignete Gesprächsführung und Sachbehandlung sowie Einfühlungsvermögen gegenüber Gesprächspartnern ein bestimmtes Gesprächsziel zu erreichen und getroffene Entscheidungen zu vertreten)
- **Zusammenarbeit**  
(Fähigkeit und Bereitschaft, Teamarbeit zu leisten, zu informieren, zu beraten und Erfahrungen auszutauschen)

**Anlage 2****Vertraulich behandeln!**\_\_\_\_\_  
Dienststelle**Dienstliche Beurteilung**

Beurteilungszeit:

(von – bis)

- Regelbeurteilung
- Beurteilung aus besonderem Anlass

Anlass:

**I. Persönliche und dienstliche Daten**

--	--	--

Name, Vorname

Amtsbezeichnung

Besoldungsgruppe

--	--	--

Geburtsdatum

Laufbahn

ggf. Grad der Behinderung

**Vorbildung**

Bildungsgang:

Prüfungen:

**Hauptsächliche Aufgabengebiete im öffentlichen Dienst:**

von:	bis:	Dienststelle:	Art der Tätigkeit und Funktion:

- 2 -

Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum einschl. Unterbrechungen  
(wichtige Tätigkeiten, die dem Arbeitsplatz das Gepräge geben und Funktion)

**II. Leistungs- und Persönlichkeitsbild**

**Merkmale der Leistungsbeurteilung**

Bitte ankreuzen, in welchem Maße die nachstehenden Beurteilungskriterien im Hinblick auf Leistung und Befähigung erfüllt werden (Ziffer 7 entspricht dem Durchschnitt)													X
Die Anforderungen werden													
in besonderem Maße übertroffen	erheblich übertroffen		übertroffen		voll erfüllt		überwiegend erfüllt		im allgemeinen noch erfüllt		nicht erfüllt		
	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1

**1. Arbeitsmenge**

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

**2. Arbeitsgüte**

(Grad der Fehlerfreiheit, Sorgfalt, Vollständigkeit und Termingerechtigkeit der Arbeit sowie der Brauchbarkeit und Qualität der Leistungen)

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

**3. Arbeitsweise**

(Geordnete, planvolle, eigenständige, ergebnisorientierte und kostenbewusste Arbeitsweise)

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

**4. Bürgerfreundliches Verhalten <sup>1)</sup>**

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

**5. Führungserfolg <sup>1)</sup>**

(insbesondere partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Information, Anleitung, Motivation und Förderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Delegation, Koordinierung von Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eindeutige Zielsetzung, Konfliktbereinigung)

1) Nur ausfüllen, wenn auf Grund des Dienstpostens Aussagen möglich!

- 3 -

## Merkmale der Befähigungsbeurteilung

### 1. Allgemeine Befähigung

- Auffassungsgabe/Geistige Beweglichkeit

(Die Fähigkeit -auch neue- Sachverhalte und Zusammenhänge schnell und richtig zu erfassen und das Wesentliche herauszufinden)

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

- Urteilsfähigkeit

(Die Fähigkeit, Sachverhalte und Probleme folgerichtig zu durchdenken und zu einem begründeten Urteil zu kommen)

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

- Ausdrucksfähigkeit

mündlich

(Die Fähigkeit, Sachverhalte und Gedanken klar und leicht verständlich vorzutragen)

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

schriftlich

(Die Fähigkeit, Sachverhalte und Gedanken sachgerecht und sprachlich einwandfrei, sowie auf die Empfänger oder den Empfänger abgestellt zu formulieren)

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

### 2. Fachliches Können

(Umfang des Wissens und der Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet und in angrenzenden Fachgebieten sowie der Verwaltungskennntnisse)

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

### 3. Sonstige berufliche Befähigung

- Belastbarkeit

(Ausdauer und Energie, mit denen auftretende Schwierigkeiten sowie ansteigender Arbeitsanfall bewältigt werden)

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

- Pflichtbewusstsein/Einsatzbereitschaft

(Bereitschaft zu persönlichem Einsatz und Leistung)

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

- Verantwortungsbewusstsein/Verantwortungsbereitschaft

(Fähigkeit, sich über die Tragweite einer Entscheidung bewusst zu sein, Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen)

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

- Initiative

(Die Fähigkeit, von sich aus tätig zu werden, sich eigenständig mit seinen Aufgaben auseinander zusetzen)

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

- Organisationsfähigkeit <sup>1)</sup>

(Fähigkeit zu vorausschauender und planvoller Aufgabenerledigung)

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

### 4. Soziale Kompetenz

- Soziales Verhalten

(Art und Weise des Umgangs mit Publikum <sup>1)</sup>, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten)

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

- Verhandlungsgeschick/Fähigkeit sich durchzusetzen

(Fähigkeit durch geeignete Gesprächsführung und Sachbehandlung, Einfühlungsvermögen gegenüber Gesprächspartnern ein bestimmtes Gesprächsziel zu erreichen und getroffene Entscheidungen zu vertreten)

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

- Zusammenarbeit

(Fähigkeit und Bereitschaft, Teamarbeit zu leisten, zu informieren, zu beraten und Erfahrungen auszutauschen)

13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
----	----	----	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---

## III. Ergänzende Bemerkungen:

1) Nur ausfüllen, wenn auf Grund des Dienstpostens Aussagen möglich!

- 4 -

**IV. Gesamturteil:**

**Begründung des Gesamturteils (in freier Wortwahl):**

**Bewertungsstufen zum Gesamturteil:**

Die Bewertungsstufe 7 ist besonders zu begründen. Zwischenbewertungen sind nicht zulässig!

Stufe		Punkte
1	Die Anforderungen werden nicht erfüllt	1
2	Die Anforderungen werden im allgemeinen noch erfüllt	2
		3
3	Die Anforderungen werden überwiegend erfüllt	4
		5
		6
4	Die Anforderungen werden voll erfüllt	7
		8
		9
5	Die Anforderungen werden übertroffen	10
		11
6	Die Anforderungen werden erheblich übertroffen	12
		13
7	Die Anforderungen werden in besonderem Maße übertroffen	13

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der oder des Erstbeurteilenden

**V. Stellungnahme der oder des Zweitbeurteilenden:**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der oder des Zweitbeurteilenden

**VI. Von der Beurteilung Kenntnis genommen:**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlage 3****Vertraulich behandeln!**\_\_\_\_\_  
Dienststelle**Dienstliche Beurteilung**

Beurteilungszeit: vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Bestätigungsbeurteilung

## I. Persönliche und dienstliche Daten

\_\_\_\_\_  
Name\_\_\_\_\_  
Vorname\_\_\_\_\_  
Geburtsname\_\_\_\_\_  
Geb.Datum\_\_\_\_\_  
Wohnort\_\_\_\_\_  
ggf. Grad der Behinderung\_\_\_\_\_  
Amtsbezeichnung\_\_\_\_\_  
Laufbahn\_\_\_\_\_  
Besoldungsgruppe seit\_\_\_\_\_  
Vorangegangene Beurteilungszeiten\_\_\_\_\_  
Datum der Erstbeurteilung\_\_\_\_\_  
Gesamturteil

II. Die Beurteilung für den vorangegangenen Beurteilungszeitraum wird unter Zuerkennung des bisherigen Gesamturteils fortgeführt.

\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift der oder des Erstbeurteilenden

## III. Einverständnis der oder des Zweitbeurteilenden

\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## IV. Von der Beurteilung Kenntnis genommen

\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlage 4**

---

Dienststelle

---

Datum

**Vermerk über das Führen eines Gespräches**

Das in den Beurteilungsrichtlinien unter Nr. 1.6 empfohlene Gespräch ist heute geführt worden

mit 1.

---

Name, Vorname, Amtsbezeichnung

von 2.

---

Name, Vorname, Amtsbezeichnung

---

Unterschrift von 1.

---

Unterschrift von 2.

**Durchführung der Lernmittelfreiheit an allgemein bildenden, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene im Haushaltsjahr 2014  
Pauschbeträge, Termine und Hinweise für das Beschaffungsverfahren**

Erlass vom 11. Dezember 2013  
I.4 GÖ – 674.100.002 - 00139

Schulen in Hessen haben die Möglichkeit, das sogenannte Schulbudget zu bewirtschaften. Wenn Schulen am Schulbudget teilnehmen, stellen sie sicher, dass die im Kontrakt festgelegten Leistungen (z.B. Gewährung von Lernmittelfreiheit) erbracht werden. Die Mittel sind bei diesen Schulen innerhalb des kontraktierten Budgets in voller Höhe gegenseitig deckungsfähig. Diese Schulen dürfen den Gesamtbudgetrahmen nicht überziehen.

Wenn Schulen nicht am Schulbudget teilnehmen, gelten die bisherigen Bewirtschaftungsvorgaben.

Für alle Schulen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der Lernmittelfreiheit in der jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen dieses Erlasses.

**1. Pauschbeträge:**

Für die Beschaffung von Lernmitteln an allgemein bildenden, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene werden für das Haushaltsjahr 2014 nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

Jgst. 0 (Vorklasse, Förderschule, Schule für Kranke (Klinikschele) und Eing.-Stufe-E 1)	12,33 €
1. Jgst (Grund- und Förderschule, Schule für Kranke (Klinikschele) und Eing.-Stufe-E 2)	36,42 €
2. Jahrgangsstufe	18,19 €
3. und 4. Jahrgangsstufe	24,35 €
5. bis 6. Jahrgangsstufe	30,09 €
7. bis 10. Jahrgangsstufe (ohne 10. Jgst. Gy 8)	32,81 €
10. Jgst. Hauptschele	53,55 €
Eingangs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe	38,20 €

Förderschule (ohne 1. Jgst., Vorklasse)	31,88 €
Schele für Kranke (Klinikschele) (ohne 1. Jgst., Vorklasse)	31,88 €
Unterricht in Herkunftssprachen 1.–4. Jgst.	4,89 €
Unterricht in Herkunftssprachen 5.–10. Jgst.	6,59 €
Berufsschele Tz. einschl. BGJ koop. (o. Wst. f. Beh.)	22,36 €
Berufsgrundbildungsjahr kooperativ in vollschulischer Form	106,55 €
Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (inkl. EIBE)	106,55 €
Einjährige höhere Berufsfachschele	106,55 €
Mehrjährige Berufsfachschele mit Berufsabschluss	111,95 €
Zweijährige Berufsfachschele zum mittleren Abschluss	57,12 €
Zweijährige höhere Berufsfachschele	57,12 €
Fachoberschele Form A, 11. Jgst.	81,56 €
Fachoberschele Form A, 12. Jgst und Form B	29,07 €
Berufliches Gymnasium	39,70 €
Fachschele für Sozialwesen, zweijährige Fachschulen (Fachbereich Wirtschaft)	26,35 €
Einjährige Fachschele	26,35 €
Zweijährige Fachschulen (Fachbereiche Technik und Gestaltung)	36,47 €
Werkstätten für behinderte Menschen/Berufsbildungsbereich	23,97 €

Eine Anpassung der Zuweisungen an geänderte Schülerzahlen wird nicht vorgenommen.

Für öffentliche Schulen, die am Schulbudget teilnehmen, sind die Beträge maßgeblich, die mit den Kontrakten verbindlich vereinbart werden.

Für öffentliche Schulen, die nicht am Schulbudget teilnehmen, sind die Beträge verbindlich, die mit den Budgetmitteilungen versandt werden.

Für beihilfeberechtigte Ersatzschulen sind die Beträge verbindlich, die über die Staatlichen Schulämter mitgeteilt werden.

## 2. Termine:

2.1 **Mehrbedarfsanträge** (siehe VV zu § 3 Abs. 4 DVO-LMF) von beruflichen, allgemein bildenden Schulen und Schulen für Erwachsene sind nur bei schulorganisatorischen Veränderungen (z.B. Umwandlung in Mittelstufenschule) möglich. Mehrbedarfsanträge für berufsbezogenen Unterricht der Mittelstufenschule an einer beruflichen Schule können entsprechend gestellt werden. Anträge sind **an die Schulaufsichtsbehörde zu richten** und bis spätestens **15. Juli 2014** mit einer Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde und den entsprechenden Unterlagen an das Kultusministerium (Referat I.4) weiterzuleiten.

Die genehmigten Mehrbedarfe der Schulen, die am Schulbudget teilnehmen, werden in Kontraktnachträgen berücksichtigt.

2.2 Die Schulaufsichtsbehörde meldet dem Kultusministerium den Stand der Bewirtschaftung der ihr zugewiesenen Haushaltsmittel zum **15. November 2014**.

## 3. Beschaffungsverfahren:

Für die Beschaffung von Lernmitteln und Lernmaterialien und die damit einhergehende Auftragsvergabe gilt der Ressort-Erlass vom 11. Juni 2013 auf Basis der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen 2009 (VOL-A), des Gemeinsamen Runderlasses des HMWVL – Vergabe-Erlass – vom 29. Dezember 2011 (StAnz. Nr. 45/2010, S. 2472, Nr. 3/2012, S. 109), sowie des für Beschaffungen und die Beteiligung der zentralen Beschaffungsstellen geltenden Erlasses zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) vom 9. Dezember 2010 (StAnz. 52/2010, S. 2829), geändert am 24. August 2012 (StAnz. 37/2012, S. 1015). Alle Rechtsgrundlagen finden Sie auch im Mitarbeiterportal unter Finanzen/Beschaffungen.

Bedarfsstelle und Auftraggeber für die Beschaffung von Lernmitteln ist die Schule.

Die Befreiung von der Beteiligungspflicht für Verlagszeugnisse, die der Preisbindung unterliegen, gilt nach dem derzeitigen Beschaffungserlass bis zum Abschluss zentraler Rahmenverträge und der Bereitstellung dieser Rahmenverträge im E-Procurement. Somit unterliegt die Beschaffung der Schulbücher derzeit nicht der Beteiligungspflicht der zentralen Beschaffungsstelle.

Für die Beschaffung von Lernmaterialien im Rahmen der Abwicklung der Lernmittelfreiheit (LMF) der hessischen Schulen (Verbrauchsgegenstände und Verbrauchsmaterialien wie beispielsweise auch Holz, Glas oder Gold) wurde der Beschaffungserlass am 24. August 2012 dahingehend geändert, dass „Lernmaterialien im Rahmen der Abwicklung der Lernmittelfreiheit der hessischen Schulen“ als weitere Ausnahme von der Beteiligungspflicht des Hessischen Competence Centers für Neue Verwaltungssteuerung - Zentrale Beschaffung (HCC-ZB) unter Ziff. 3.3.2 des Beschaffungserlasses ergänzt wurden. Somit entfällt bei der Beschaffung von Lernmaterialien im Rahmen der Abwicklung der Lernmittelfreiheit (LMF) der hessischen Schulen die Beteiligungspflicht der HCC-ZB.

Des Weiteren entfällt in Abstimmung mit dem HMdF für Lernmaterialien im Rahmen der LMF die Pflicht zur Einholung von mind. 3 Vergleichsangeboten bei Beschaffungen bis 2.500 Euro (ohne USt. – vgl. Ziff. 2.1.3 Vergabe-Erlass). Ab 2.501 Euro sind mindestens 3 Angebote beizuziehen. Ausnahmsweise werden bis zu einer Auftragssumme von 7.500 Euro (ohne USt.) in diesen Fällen auch Internetangebote zum Zweck des Preisvergleichs und zum Nachweis der Marktkennntnis als Vergleichsangebote akzeptiert, die in der Vergabedokumentation zu benennen und als Anlagen beizufügen sind.

Für alle Bestellungen ist der Vordruck 1.564 zu verwenden, da auf dessen Rückseite die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der staatlichen Behörden für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen abgedruckt sind.

## 4. Weitere Hinweise:

4.1 Schülerinnen und Schüler, die allgemeine Schulen besuchen und von einer Förderschule als sonderpädagogischem Beratungs- und Förderzentrum durch vorbeugende Maßnahmen **intensiv beraten und gefördert** werden, werden bei der Berechnung der Schülerzahl der Förderschule zur Hälfte berücksichtigt.

4.2 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die am **gemeinsamen Unterricht** teilnehmen beziehungsweise **inklusiv beschult** werden, werden bei der Berechnung des Gesamtverfügungsbetrags wie Schülerinnen und Schüler der Förderschule berechnet. Dies gilt nicht für die erste Jahrgangsstufe.

4.3 In den Fällen, in denen nach VV Nr. 3 zu § 9 der DVO-LMF Zahlungseingänge auf dem Bankkonto des Buchungskreises Schulen vereinnahmt wurden,

erhält die betroffene Schule diesen Betrag aus der Verfügungsreserve der Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde meldet den hierfür bereitgestellten Betrag dem Kultusministerium zum **15. November 2014**. Jeweils nach Ablauf eines Quartals beantragen die Schulaufsichtsbehörden die Einnahmen budgeterhöhend mit dem vorgesehenen Sammelantragsformular direkt beim Kultusministerium (Referat II.6). Nach Genehmigung des Antrags werden die Beträge in SAP ReWE im Modul PSM eingestellt und freigegeben. Wenn Schulen am Schulbudget teilnehmen, erhalten diese über die Finanzberichte die Information über die Zahlungseingänge.

- 4.4 Auf den Erlass vom 27. November 2000 – Az.: V A 2 – 674/200 – zum Einsatz von LMF-Mitteln für die Anschaffung von Lehrmitteln (5%-Regelung) weise ich besonders hin.

Den Schulen ist dieser Erlass **unverzüglich** zur Kenntnis zu geben mit dem Hinweis, dass der ggf. selbst errechnete Betrag keiner Zuweisung gleichkommt.

### **Ermittlung und Verteilung der Lehrerstellen;**

hier: Verteilerschlüssel für Stellen für Studiendirektoren/innen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Tätigkeit als Abteilungsleiter/innen an beruflichen Schulen

*Erlass vom 18. August 2008  
II.6 DU – 650.000.003 – 24 –, ABl. S. 469*

Erlass vom 6. Dezember 2013  
II.6 DU – 650.000.003 – 00057 –  
Gült. Verz. Nr. 722

An der wiederholt gefassten Entscheidungshilfe für die Verteilung der im Landeshaushaltsplan ausgewiesenen Funktionsstellen der Besoldungsgruppe A 15 (Kennung 067) ist weiterhin festzuhalten, und zwar

die Verteilung von Stellen für Studiendirektoren/innen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Tätigkeit als Abteilungsleiter/innen an beruflichen Schulen, die mit dem Stellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr zugewiesen werden, ist an folgendem Schlüssel zu orientieren:

11 – 20 der zugewiesenen Stellen*)	1 Stelle
21 – 30 der zugewiesenen Stellen*)	2 Stellen
31 – 40 der zugewiesenen Stellen*)	3 Stellen
41 – 60 der zugewiesenen Stellen*)	4 Stellen
61 – 80 der zugewiesenen Stellen*)	5 Stellen
81 – 100 der zugewiesenen Stellen*)	6 Stellen
mehr als 100 der zugewiesenen Stellen*)	7 Stellen.

\*) bezogen auf die Stellen der Grundunterrichtsversorgung

Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich darauf hin, dass der Verteilerschlüssel eine Entscheidungshilfe für die Verteilung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Funktionsstellen darstellt, nicht aber Grundlage einer entsprechenden Stellenanmeldung.

Der gleichlautende Bezugserrlass erhält durch diese Neuveröffentlichung weiterhin Gültigkeit und läuft aufgrund der geltenden Bestimmungen nach Ablauf von 5 Jahren aus.

### **Umwandlung in selbstständige allgemeinbildende Schulen (SES)**

Erlass vom 4. Dezember 2013  
II.4 – 480.000.010 – 94 –

Hiermit wird gemäß § 127 d Abs. 9 Satz 2 HSchG die Umwandlung nachstehend aufgeführter allgemeinbildender Schulen in selbstständige allgemeinbildende Schulen (SES) mit Wirkung zum 1. Januar 2014 bekannt gegeben:

Panoramaschule, Frankfurt am Main  
Gesamtschule Solms  
Gesamtschule Niederaula  
Wilhelm-von-Oranien-Schule, Dillenburg  
Martin-Niemöller-Schule, Wiesbaden

### **Termine für die Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schule (SES) zum 01.01.2015**

Erlass vom 4. Dezember 2013  
II.4 - 480.000.010 – 101 -

Für allgemeinbildende Schulen wird eine weitere Möglichkeit zur Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schule (SES) zum 01.01.2015 eröffnet. Der Erlass II.6-480.000.010-00039 „Informationen zur Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schule (SES)“ vom 07.04.2012 (ABl. S. 177) gilt unter folgender Maßgabe fort:

1. Abgabe der Anträge auf Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schule (Anlagen 1, 2, 3 des Erlasses vom 07.04.2012) in der zuständigen Schulaufsichtsbehörde: **bis 1. Juli 2014**
2. Weiterleitung der Anträge einschließlich der Stellungnahme der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an das Kultusministerium: **bis 1. September 2014**

Eine nächste Möglichkeit zur Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schule ist zum 01.01.2016 geplant.

# STELLENAUSSCHREIBUNGEN

## a) im Internet

### **Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet**

Alle im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Ausschreibung kommenden Stellen werden im Internet-auftritt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Die Ausschreibungen finden Sie unter [www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de) unter dem Menüpunkt „Über uns“ – „Stellenangebote“.

Dort werden auch alle Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen/Oberstudienräten und Funktionsstellen an staatlichen Schulen und Studienseminaren sowie die Stellen der Bildungsverwaltung veröffentlicht.

Die Stellen, die nicht dem Kultusressort zuzuordnen sind und bisher im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen oder die des Auslandsschuldienstes) sind von dieser Regelung nicht betroffen und erscheinen weiterhin im Amtsblatt.

## b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den Richtlinien des geltenden Einstellungserlasses.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen (in der Regel eine Lehramtsbefähigung) für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt. Bewerben soll sich nur, wer die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Personen, die ihre Zweite Staatsprüfung nicht in Hessen abgelegt haben, müssen beim

### **Landesschulamt und Lehrkräfteakademie Staatliches Schulamt Darmstadt**

Rheinstraße 95  
64295 Darmstadt

unter Vorlage beglaubigter Kopien der beiden Staatsprüfungszeugnisse die Gleichstellung oder Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung beantragen. Der Antrag sollte möglichst zeitnah zu der Bewerbung gestellt werden.

Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, können sich unter Beachtung ihrer vertraglich vereinbarten bzw. der gesetzlichen Kündigungsfristen um Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben. Lehrkräfte, die als Beamte im Dienst eines anderen Landes stehen, müssen der Bewerbung um Einstellung in Hessen eine schriftliche Freigabeerklärung ihres Dienstherrn beifügen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Sofern aufgrund des Frauenförderplanes eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht, ist dies aus Einzelhinweisen bei den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Vorschriften des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, insbesondere die §§ 81 ff. und 95, werden dabei berücksichtigt.

Die Bewerbungsschreiben sind innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusammen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen

sowie detaillierten Nachweisen über bisherige berufliche Tätigkeiten und weiteren Nachweisen, insbesondere über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen, in **ZWEIFACHER** Ausfertigung an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten.

Die schulbezogenen Stellenausschreibungen werden im Internet unter [www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de) (Menü: Über uns > Stellenangebote) veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Veröffentlichungen erfolgt täglich.

### c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer

#### Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß der gültigen Rechtsgrundlagen (Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 590], zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 [GVBl. S. 450] und Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 615], zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 [GVBl. S. 450]).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

Bewerben soll sich nur, wer die Mindestvoraussetzungen und die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsüberprüfung. Bei der Bewerbung für diese Eignungsüberprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
3. ein Lebensalter von mindestens 24 und höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt der Einstellung und
4. in allen beruflichen Fachrichtungen außer der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
  - a) der Abschluss einer einschlägigen mindestens zweijährigen Fachschule,
  - b) eine einschlägige Meisterprüfung oder
  - c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation oder
5. in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
  - a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen

für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung oder

- b) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation.

Die Ausbildungsbehörde erkennt im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen an.

Die Altersgrenze von 40 Jahren erhöht sich nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes für Bewerberinnen und Bewerber, welche

1. die Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinders unter achtzehn Jahren,
2. die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder
3. einen Dienst im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

nachweisen, um die tatsächliche Dauer der Betreuung, der Pflege und des Dienstes. Entsprechende Bescheinigungen sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Insgesamt darf eine Höchstaltersgrenze von 45 Jahren nicht überschritten werden.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen erfolgt über das Internet unter:

**[www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de)** (Menü: Über uns > Stellenangebote).

Einstellungen von Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärttern erfolgen jeweils zum 1. Mai und 1. November eines Jahres. Die zugehörigen Stellenausschreibungen werden in der Regel im März/April und im September/Oktober veröffentlicht.

**d) für den Auslandsschuldienst****Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen****Deutsche Internationale Schule  
Johannesburg, Südafrika**

**Besetzungsdatum:** 01.08.2014  
**Bewerbungsende:** 31.01.2014

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1–12

Schülerzahl: 760

Abiturprüfung

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sek. Abschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 Bes.Gr. A 15 / A 16

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

**Deutsche Schule Mexiko-Stadt  
(La Herradura), Mexiko**

**Besetzungsdatum:** 01.08.2014  
**Bewerbungsende:** 31.01.2014

Gegliederte Begegnungsschule

Klassenstufen: 1–13

Schülerzahl: 735

Abiturprüfung

Deutsches Sprachdiplom I und II

Landeseig. Sek. Abschluss mit nat. Hochschulzugangsberechtigung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
 Bes.Gr. A 15 / A 16

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

**Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja,  
Ungarn**

**Besetzungsdatum:** 01.08.2014  
**Bewerbungsende:** 28.02.2014

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm

Klassenstufen: 1–12

Schülerzahl: 709

Hochschulreifeprüfung

Sekundarabschluss des Landes

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Lehrbefähigung für die Sek. I und II

Bes.Gr. A 15/ A 16

– Drittbewerbungen sind zulässig –

**Allgemeine Hinweise zum Bewerbungsverfahren**

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über das Staatliche Schulamt und Kultusministerium an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig und unmittelbar an das im Kultusministerium / in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Hessische Kultusministerium, Referat III.5, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entschei-

det über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Bestätigung und Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

### **Entsendung hessischer Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) an Bildungseinrichtungen in die Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, in die Baltischen Staaten, in weitere Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion und die Mongolei sowie einzelne andere Staaten weltweit**

#### **Hintergrund und Ziel der Entsendung von Landesprogrammlehrkräften**

Die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik der Bundesrepublik Deutschland unterstützt den Erwerb des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz der Stufe 1 und 2 (DSD 1 und DSD 2) an mittlerweile über 1000 so genannten DSD-Schulen. Zur Sicherung der Qualität und der Standards dieses Sprachzertifikats mit schulischem Vorlauf sowie des Prüfungsvorsitzes werden von Bund und Ländern Deutsche Lehrkräfte seit Anfang der 90er Jahre an Bildungseinrichtungen in eine Vielzahl von Ländern entsandt.

Hessen vermittelt in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt und der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) Landesprogrammlehrkräfte in folgende Staaten:

#### **Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie die Baltischen Staaten:**

Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

#### **Weitere Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (GUS):**

Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland

#### **Mongolei**

#### **Türkei**

#### **China**

#### **Vietnam**

Über den Unterricht hinaus werden Landesprogrammlehrkräfte häufig zu Ansprechpartnern für alle den Deutschunterricht bzw. auch den deutschsprachigen Fachunterricht betreffende Fragestellungen: z. B. für Unterrichtsmaterialien, Lehrplanentwicklung, schulinterne Lehrerfortbildung, Fremdsprachendidaktik, Schulpartnerschaften oder das Partnerschulnetzwerk PASCH.

Das Lehrerentsendeprogramm ist nicht nur ein Beitrag zur Förderung der deutschen Sprache in den genannten Staaten, sondern es dient auch der Unterstützung und Festigung der internationalen Kontakte Hessens mit den aufgeführten Ländern im Bildungsbereich.

Sie als entsandte hessische Lehrkräfte sind damit „Botschafter/in“ Hessens und der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik in ihrem jeweiligen Gastland.

#### **Finanzielle Regelung**

Ihre Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft erfolgt auf der Basis einer Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge und Sicherung der Vorsorgerücklagen.

Das jeweilige Gastland gewährt in der Regel zusätzlich ein ortsübliches Lehrergehalt sowie die dort üblichen sozialen Leistungen.

Die ZfA zahlt eine Umzugskostenpauschale sowie Reisekostenzuschüsse für die erste Hin- bzw. die letzte Rückreise.

Das Hessische Kultusministerium stellt ein Kontingent an Beförderungsstellen für im Ausland tätige hessische Studienrätinnen und Studienräte zur Verfügung. Damit besteht für Sie auch während Ihrer Entsendetätigkeit als Landesprogrammlehrkraft die Möglichkeit, in ein Beförderungsverfahren einbezogen zu werden. Diese Ausschreibung erfolgt derzeit einmal jährlich im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums.

#### **Beschreibung des Vertragsverhältnisses**

Arbeitgeber der deutschen Lehrkräfte ist der Träger der jeweiligen ausländischen Bildungseinrichtung. Sie als Landesprogrammlehrkraft haben dabei die rechtliche Stellung einheimischer Arbeitnehmer/innen.

Der Dienstvertrag, den Sie erhalten, gilt zunächst für ein Schuljahr. Die Tätigkeit beginnt im August bzw. September 2014 und kann bei Vorliegen der hierfür notwendigen Voraussetzungen jahresweise auf insgesamt bis zu 6 Jahren verlängert werden.

### **Bewerberprofil**

Es erwartet Sie ein interessantes Aufgabengebiet und die Möglichkeit eines mehrjährigen Auslandseinsatzes, wenn Sie folgende formale und fachliche Voraussetzungen mitbringen:

- Sie sind hessische Lehrkraft und auf Lebenszeit verbeamtet.
- Sie haben sich im hessischen Schuldienst bewährt.
- Sie sind bereit Vollzeit zu arbeiten.
- Sie haben die Altershöchstgrenze von 61 Jahren zum Zeitpunkt der vorgesehenen Dienstantritts im Ausland nicht überschritten
- Sie besitzen die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe 1 und/oder 2 im Fach Deutsch, Deutsch als Fremdsprache bzw. Zweitsprache, für ein bilingual unterrichtetes Sachfach und/oder in einer modernen Fremdsprache. Wegen des Prüfungsvorsitzes für das DSD 2 bestehen die besten Vermittlungschancen für Lehrkräfte mit gymnasialem Lehramt.
- Sie bringen interkulturelle Kompetenz, überdurchschnittliches persönliches Engagement, didaktisches und methodisches Können sowie Bereitschaft zu großer Flexibilität mit.
- Sie besitzen interkulturelle Kompetenz, haben bereits Kenntnisse in der Landessprache bzw. sind bereit, sich Grundkenntnisse der Landessprache anzueignen und sich den soziokulturellen Gegebenheiten des Landes und des jeweiligen Bildungssystems zu stellen.

### **Zweitbeurlaubung ins Ausland**

Eine Zweitbeurlaubung ins Ausland ist möglich, wenn Sie seit ihrer Rückkehr von einem Auslandseinsatz mindestens drei Jahre im innerdeutschen Schuldienst tätig gewesen sind, zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens zwei Jahre.

### **Verfahren**

Falls Sie Interesse daran haben, als Landesprogrammlehrkraft entsandt zu werden, können Sie sich jederzeit bewerben.

Um bereits für eine Vermittlung zum kommenden Schuljahr zur Verfügung zu stehen, richten Sie Ihre Bewerbung bitte möglichst umgehend in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg an das Hessische Kultusministerium, Referat III.5, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.

Eine Kopie der Bewerbungsunterlagen ist vorab möglichst bis zum 24.01.2014 direkt per E-Mail zu senden an das Referat III.5 des Hessischen Kultusministeriums z. Hd. Rolf Knieling (Rolf.Knieling@hkm.hessen.de) und in Kopie an Christiane Berg (Christiane.Berg@hkm.hessen.de).

Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Personalbogen (diesen erhalten Sie per E-Mail beim Referat III.5 im Hessischen Kultusministerium)
- Anschreiben mit kurzer Darstellung Ihrer Motivation für die Bewerbung
- Lebenslauf
- Dokumentation für die Bewerbung **relevanter** Fortbildungen
- Zeugniskopien über die Erste und Zweite Staatsprüfung (in beglaubigter Form).

Bei der Angabe von Ortswünschen kann ein gewisses Maß an Flexibilität die Vermittlungschancen erhöhen.

Die erforderliche **dienstliche Beurteilung** wird anlässlich Ihrer Bewerbung von Ihrer Schulleitung bzw. dem für Sie zuständigen Staatlichen Schulamt erstellt und zusammen mit den von Ihnen einzureichenden Bewerbungsunterlagen an das Hessische Kultusministerium übersandt. Das Staatliche Schulamt trifft in diesem Zusammenhang auch eine Aussage darüber, ob eine Freistellung zum Schuljahr 2014/15 oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Die ZfA erarbeitet im Auftrag des Auswärtigen Amtes in enger Abstimmung mit den Ländern jährlich einen Bedarfs- und Einsatzplan.

Das Referat III.5 benennt daher der ZfA die Lehrkräfte, die für freie Stellen in Frage kommen.

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Bewerbungsunterlagen bei einer beabsichtigten Entsendung über die ZfA und die zuständige deutsche Auslandsvertretung der jeweiligen ausländischen Bildungseinrichtung zur Einsicht zugeleitet werden.

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden voraussichtlich im April 2014 in einem Seminar der ZfA auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Im Auftrag des Auswärtigen Amtes übernimmt die ZfA die kulturpolitische, landeskundliche, pädagogische und administrative Einweisung der Lehrkräfte. Die Länder stellen die Lehrkräfte für diese Einführungstagungen von ihren Lehrverpflichtungen frei.

Weitere Informationen zum Entsendeprogramm können Sie dem Merkblatt für die Entsendung von Landesprogrammlehrkräften, abgedruckt im Amtsblatt des HKM Nr. 09/03, Seite 652, entnehmen bzw. zusammen mit

dem Personalbogen beim zuständigen Referat III.5 des Hessischen Kultusministeriums telefonisch oder per E-Mail anfordern. Natürlich können Sie auf diesem Wege auch weitere Fragen klären:

0611-3682510 / Rolf.Knieling@hkm.hessen.de bzw.

0611-3682731 / Christiane.Berg@hkm.hessen.de

## e) für pädagogische Mitarbeiter/innen

### Justus-Liebig-Universität Gießen

An der **Professur für Didaktik der Gesellschaftswissenschaften, Institut für Schulpädagogik und Didaktik der Sozialwissenschaften, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften**, ist ab 01.08.2014 eine **halbe Abordnungsstelle** einer/eines

#### **Lehrerin als pädagogische Mitarbeiterin/ Lehrers als pädagogischer Mitarbeiter (A 13)**

bis zum **31.07.2016** zu besetzen, wobei zunächst eine Abordnung auf Probe für die Dauer von einem Jahr erfolgt.

**Aufgaben:** Als pädagogische Mitarbeiterin/pädagogischer Mitarbeiter haben Sie gemäß § 66 HHG Unterrichtsaufgaben zu erfüllen. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst vor allem die Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 Semesterwochenstunden gem. Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen im Bereich der Fachdidaktik des Faches Politik und Wirtschaft (L2, L3, L4, L5), einschließlich der fachbezogenen schulpraktischen Studien. Außerdem wird die Beteiligung an der Selbstverwaltung erwartet.

**Anforderungsprofil:** Sie kommen für eine Abordnung in Betracht, wenn Sie pädagogisch geeignet sind, über das 1. und 2. Staatsexamen für ein Lehramt (L2, L3, L4, L5) mit dem Fach Politik und Wirtschaft oder Sozialkunde verfügen und danach mindestens dreijährige schulische Lehrerfahrungen gesammelt haben. Erforderlich sind sehr gute Kenntnisse in der Didaktik der Sozialwissenschaften.

Sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen, ist die Besoldung nach A 13 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit dem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz in der jeweiligen Fassung möglich. Ihre Abordnung richtet sich im Übrigen nach dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 29.4.2011 (Amtsblatt S. 182 f), der im Einzelnen die Voraussetzungen und die Dauer der Abordnung sowie die Arbeitszeit und Dienstaufgaben regelt.

Die Justus-Liebig-Universität Gießen strebt einen höheren Anteil von Frauen im Wissenschaftsbereich an; deshalb bitten wir qualifizierte Lehrerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Aufgrund des Frauenförderplanes besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Die Justus-Liebig-Universität versteht sich als eine familiengerechte Hochschule. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des **Aktenzeichens 505/70263/03 auf dem Dienstweg** mit den üblichen Unterlagen (**einschließlich Würdigungsbericht**) innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige im Amtsblatt des Kultusministeriums an den **Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Erwin-Stein-Gebäude, Goethestraße 58, 35390 Gießen**. Bewerbungen Schwerbehinderter werden – bei gleicher Eignung – bevorzugt. Wir bitten, Bewerbungen nur in Kopie vorzulegen, da diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

**Parallel hierzu übersenden** Sie bitte direkt das unter:

[http://fss.plone.uni-giessen.de/fss/org/admin/dez/c/form\\_jlu\\_intern/PAEMI%20Information/file/PAMI-Information.pdf](http://fss.plone.uni-giessen.de/fss/org/admin/dez/c/form_jlu_intern/PAEMI%20Information/file/PAMI-Information.pdf)  
abrufbare Informationsschreiben.

### Universität Kassel

Folgende Stelle ist zu besetzen:

Im Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften  
Institut für Germanistik  
Prof. Dr. Achim Barsch  
zum 01.08.2014

**Kennziffer: 225311**

#### **Lehrer/-in als pädagogische/-r Mitarbeiter/-in (A 13 / A 14 BBesG)**

für den Bereich Deutsch / Literatur- und Mediendidaktik  
– Sekundarstufe I/II

Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten.

#### **Aufgaben:**

Mitarbeit bei der Durchführung fachbezogener Schulpraktischer Studien sowie des Blockpraktikums im Bereich der Germanistik / Literatur- und Mediendidaktik; Durchführung fachdidaktischer Lehrveranstaltungen für Studierende des Faches Deutsch (Haupt- und Realschule, Gymnasium).

#### **Anforderungsprofil:**

1. und 2. Staatsprüfung für das Lehramt in der Sekundarstufe I/II mit dem Schwerpunkt Fach Deutsch. Mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nach Bestehen

der Zweiten Staatsprüfung/Laufbahnprüfung oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

Die Abordnung/Teilabordnung als pädagogische/r Mitarbeiter/in aus dem Schuldienst erfolgt zunächst für ein Probejahr und kann bei Bewährung um bis zu 4 weitere Jahre verlängert werden. Die Regellehrverpflichtung beträgt gem. Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 9 Lehrveranstaltungsstunden, bei überwiegender Lehrtätigkeit 7 Lehrveranstaltungsstunden.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Achim Barsch, (Tel. 0561-804 3314; Sekr. -3326), barsch@uni-kassel.de, zur Verfügung.

#### **Bewerbungsfrist: 12.02.2014**

Die Universität Kassel ist im Sinne der Chancengleichheit bestrebt, Frauen und Männern die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und bestehenden Nachteilen entgegenzuwirken. Angestrebt wird eine deutliche Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre. Qualifizierte Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber/innen erhalten bei gleicher Eignung und Befähigung den Vorzug. Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bitte reichen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen nur in Kopie (keine Mappen) ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden können; sie werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind **unter Angabe der Kennziffer** auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das Schulamt mit einem Würdigungsbericht der/des Dienstvorgesetzten an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel zu richten. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, vorab eine Kurzbewerbung (mindestens Bewerbungsschreiben und Lebenslauf) **unter Angabe der Kennziffer** gern auch in elektronischer Form an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel bzw. bewerbungen@uni-kassel.de zu schicken.

#### **Universität Kassel**

Folgende Stelle ist zu besetzen:

Im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Fachgebiet Wirtschaftsdidaktik  
Prof. Dr. Jens Klusmeyer  
zum 01.08.2014

**Kennziffer: 22522**

#### **Lehrer/-in als pädagogische/-r Mitarbeiter/-in (A 13 BBesG)**

Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten.

#### **Aufgabenprofil:**

Der Aufgabenbereich umfasst im Schwerpunkt die Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Schulpraktischen Studien für Wirtschaftspädagogen. Da die Schulpraktischen Studien häufig die Form studentischer Projekte annehmen, in denen Innovationsbestrebungen einzelner Schulen unterstützt werden, sind auch Projekte organisatorisch und inhaltlich zu unterstützen.

#### **Anforderungsprofil:**

Voraussetzungen: Zweites Staatsexamen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach Möglichkeit im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und mindestens dreijährige einschlägige Schulpraxis nach der zweiten Staatsprüfung. Der/die Bewerber/in sollte zudem möglichst über Kenntnisse und vielfältige Erfahrungen zu verschiedenen Formen selbstgesteuerten Lernens verfügen und Interesse an Entwicklungsarbeiten in Schule und Hochschule mitbringen.

Die Abordnung/Teilabordnung als pädagogische/r Mitarbeiter/in aus dem Schuldienst erfolgt zunächst für ein Probejahr und kann bei Bewährung voraussichtlich um bis zu 4 weitere Jahre verlängert werden. Die Regellehrverpflichtung beträgt gem. Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 9 Lehrveranstaltungsstunden und überwiegender Lehrtätigkeit unter Berücksichtigung anderer Dienstaufgaben 7 Lehrveranstaltungsstunden.

Bei Fragen steht Ihnen Prof. Dr. Jens Klusmeyer (Tel. 0561-804/-4546)/klusmeyer@uni-kassel.de zur Verfügung.

#### **Bewerbungsfrist: 26.02.2014**

Die Universität Kassel ist im Sinne der Chancengleichheit bestrebt, Frauen und Männern die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und bestehenden Nachteilen entgegenzuwirken. Angestrebt wird eine deutliche Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre. Qualifizierte Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber/innen erhalten bei gleicher Eignung und Befähigung den Vorzug. Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bitte reichen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen nur in Kopie (keine Mappen) ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden können; sie werden unter Beachtung datenschutz-

rechtlicher Bestimmungen vernichtet. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind **unter Angabe der Kennziffer** auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das Schulamt mit einem Würdigungsbericht der/des Dienstvorgesetzten an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel zu richten. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, vorab eine Kurzbewerbung (mindestens Bewerbungsschreiben und Lebenslauf) **unter Angabe der Kennziffer** gern auch in elektronischer Form an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel bzw. bewerbungen@uni-kassel.de zu schicken.

## Philipps-Universität Marburg

Im **Fachbereich Fremdsprachliche Philologien**, Institut für Anglistik und Amerikanistik, ist **zum 01.08.2014 zunächst befristet für ein Jahr**, mit der Möglichkeit um Verlängerung auf insgesamt 4 Jahre, im Wege der Abordnung oder Versetzung mit entsprechender Rückabordnung, die **Teilzeitstelle (50 %** der regelmäßigen Arbeitszeit) einer/eines

### **pädagogischen Mitarbeiterin/ Mitarbeiters**

im Angestellten- bzw. Beamtenverhältnis zu besetzen (Erlass vom 29.04.2011, „Abordnung von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums an öffentliche Hochschulen“, ABl 6/11, S. 182). Es kommt auch die Besetzung mit zu 50 Prozent teilzeitbeschäftigten oder teilbeurlaubten Lehrerinnen/Lehrern in Frage. Hierfür ist es erforderlich, dass der Beurlaubungszeitraum dem Anstellungszeitraum am Institut entspricht. Die Besetzung der Stelle erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Abordnung durch die Schulbehörde. Die Besoldung/Vergütung erfolgt nach Besoldungsgruppe **A 13/A 14 HBesG** bzw. **Entgeltgruppe 13** des Tarifvertrages des Landes Hessen.

Zu den Aufgaben gehören nach aktueller Lehrverpflichtungsverordnung 9 SWS Lehrleistungen, die zur Unterstützung des Lehrangebots des Instituts für Anglistik und Amerikanistik dienen, und zwar in zentralen Bereichen der Lehrerausbildung wie Sprachwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis, sowie die Durchführung von Übungen und/oder Proseminaren in diesen Bereichen einschließlich der Betreuung und Beurteilung von Seminararbeiten, Projekten und Portfolios. Erwartet wird die Bereitschaft, entsprechend zukünftiger Erfordernisse auch andere Aufgaben zu übernehmen.

Vorausgesetzt werden ein abgeschlossenes Hochschulstudium im gymnasialen Lehramt und eine in der Regel mindestens dreijährige gymnasiale Schulpraxis nach der 2. Staatsprüfung. Erwünscht sind Erfahrungen in der Lehrerfort- und/oder –ausbildung (2. Phase).

Neben der Durchführung universitärer Lehre soll den Bewerberinnen und Bewerbern auch die Möglichkeit zur Weiterqualifizierung gegeben werden.

Die Philipps-Universität erwartet eine Anwesenheit in der Hochschule an mindestens zwei Arbeitstagen. Es wird daher Wert darauf gelegt, dass der Würdigungsbericht der/des Dienstvorgesetzten auch auf die zeitliche Aufteilung der Tätigkeiten zwischen Universität und Schule eingeht.

Wir fördern Frauen und fordern sie deshalb ausdrücklich zur Bewerbung auf. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden Frauen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen – die Philipps-Universität bekennt sich zum Ziel der familiengerechten Hochschule. Eine Reduzierung der Arbeitszeit ist grundsätzlich möglich. Bewerberinnen/Bewerber mit Behinderung im Sinne des SGB IX (§ 2 Abs. 2, 3) werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Wir bitten darum, Bewerbungsunterlagen nur in Kopie vorzulegen, da diese nach Abschluss des Verfahrens aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden. Bewerbungs- und Vorstellungskosten werden nicht erstattet.

**Bewerbungsunterlagen sind bis zum 15.02.2014 unter Angabe der Kennziffer fb10-0008-päm-2013 an die Dekanin des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg, Wilhelm-Röpke-Str. 6 D, 35032 Marburg zu senden. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen vorab elektronisch an dekan10@staff.uni-marburg.de.**

# NICHTAMTLICHER TEIL

## BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

### Bekanntgabe der islamischen Feiertage in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016

Um zu verhindern, dass landesweite Vergleichstests, Wettbewerbe, schulische Veranstaltungen o. ä. mit den hohen islamischen Feiertagen kollidieren, gebe ich nachstehend die Termine für die nächsten zwei Schuljahre bekannt:

#### Schuljahr 2014/2015:

Fest des Fastenbrechens  
(Idul Fitr, Seker Bayrami,  
Ramadan Bayrami) 28. Juli 2014  
(liegt in den Sommerferien)

Opferfest  
(Idul Adha, Kurban Bayrami) 4. Oktober 2014

#### Schuljahr 2015/2016:

Fest des Fastenbrechens  
(Idul Fitr, Seker Bayrami,  
Ramadan Bayrami) 17. Juli 2015

Opferfest  
(Idul Adha,  
Kurban Bayrami) 23. September 2015

Aufgrund unterschiedlicher Rechtsschulen des Islam und der kalendarischen Umrechnung können die Daten der Feiertage jeweils um einen Tag variieren. Schülerinnen und Schüler, für die die Bindung an eine solche Rechtsschule geltend gemacht wird, sind stattdessen für diesen Tag freizustellen.

Wiesbaden, den 3. Dezember 2013

Z.3 – 870.500.000 – 00036 –

### Schulpsychologische Beratung im Rahmen der Hochbegabtenförderung

Erlass vom 11. Dezember 2013  
I.4 SB – 540.042.030 – 00062 –

#### 1. Hochbegabung und Schule

Alle Kinder und Jugendlichen haben einen Anspruch auf ein differenziertes schulisches Bildungsangebot zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit; dies schließt auch die Gruppe der Hochbegabten ein. Letztere spricht das Hessische Schulgesetz in § 3 Abs. 7 an: „Hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden“.

In diesem Zusammenhang unterstützen und begleiten die schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit der Zuständigkeit für Hochbegabung in den Staatlichen Schulämtern Schulen, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler.

Wesentlich bei der Identifizierung von intellektueller Hochbegabung in hessischen Schulen ist ein an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand angelehntes, einheitliches und qualitativ anspruchsvolles Vorgehen.

Heterogene Lerngruppen stellen eine Herausforderung für Schule und Unterricht dar, wenn es darum geht, optimale Bedingungen für die Entfaltung ihrer vorhandenen Leistungsmöglichkeiten zu schaffen. Hochbegabung fällt in aller Regel – aber nicht immer – frühzeitig durch hohe Leistungen auf und ist entsprechend differenziert zu fördern und zu fordern. Diejenigen (wenigen) Schülerinnen und Schüler allerdings, die schulische Leistungen deutlich unterhalb ihres hohen kognitiven Potentials erbringen (hochbegabte „Minderleister“ oder „Underachiever“), sind sehr viel schwerer zu erkennen.

Grundsätzlich sind spezifische Anforderungen an die schulpsychologische Beratung beim Erkennen und Fördern von Kindern und Jugendlichen mit intellektueller

Hochbegabung in der Schule zu stellen. Eine systemorientierte fallbezogene Beratung und Diagnostik durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in Zusammenarbeit mit den Schulen vermag die Bedürfnisse aller Betroffenen bei der Planung geeigneter Fördermaßnahmen sachgemäß und ausgewogen zu berücksichtigen.

## 2. Beratungsverständnis der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen verfügen aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung sowie ihres Erfahrungswissens innerhalb des Systems Schule über die notwendigen Kompetenzen zur Beratung im Falle von besonderen Lern- und Leistungsproblemen sowie von Verhaltensauffälligkeiten. In diesem Kontext steht häufig auch die Beratung im Falle des Vorliegens einer intellektuellen Hochbegabung.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Aufgabenverteilung im Staatlichen Schulamt, nach der die einzelnen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für bestimmte Schulen zuständig sind, richtet sich der Beratungsauftrag im Falle einer Hochbegabung zuerst an die örtlich zuständige Schulpsychologin bzw. den zuständigen Schulpsychologen. Die Beratung erfolgt nach fachlichem Ermessen und vereinbarten Standards und ist zeitlich begrenzt. In einzelnen Fällen kann sie auch eine längere Prozessbegleitung umfassen.

Daneben gibt es im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums an den Staatlichen Schulämtern spezielle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner innerhalb der Schulpsychologie, die sich im Bereich Hochbegabung in besonderer Weise qualifiziert haben und deren Aufgabe es ist, Schulen und Kollegien bei der Entwicklung von Förderkonzepten zu beraten sowie bei der Durchführung von Förderprojekten zu begleiten.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen befinden sich in einem kontinuierlichen Informationsaustausch und bilden sich z.T. mit externer Unterstützung fort, um im Bereich Hochbegabung, ähnlich wie in anderen schulrelevanten Themenfeldern, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand sowie bewährte schulpsychologische Praxis miteinander zu verbinden und in die alltägliche Beratungsarbeit einzubeziehen.

Schulpsychologische Beratung erfolgt auf direkte Anfrage und findet schul- und/oder personenbezogen statt. Voraussetzung eines erfolgreichen Abschlusses des Beratungsprozesses ist eine konkrete Vereinbarung von Umfang, Ziel und Ablauf der Beratung zwischen den psychologischen Expertinnen und Experten sowie der/dem bzw. den zu Beratenden. Daneben kooperieren Schulpsychologinnen und Schulpsychologen mit schulischen und außerschulischen Partnern in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen.

## 3. Standards bei der Beratung und Feststellung von Hochbegabung

Eine psychologische Diagnostik ist grundsätzlich nur dann sinnvoll, wenn sie eine vorhandene spezifische Fragestellung beantwortet und zu Hinweisen auf besondere einzuleitende Fördermaßnahmen führt bzw. hilft, pädagogische Entscheidungen zu erleichtern. Sie sollte eingebettet sein in eine ausführliche Anamnese und eine adressatengerechte Beratung der Untersuchungsbefunde.

Zur Anamnese gehören sowohl die Exploration der kindlichen Entwicklungsschritte als auch die Einbeziehung des familiären, sozialen und schulischen Umfeldes. Empfehlungen zur Förderung sollten die jeweils vor Ort vorhandenen Ressourcen berücksichtigen und einbeziehen.

### a) Intelligenzdiagnostik

Bei der Intelligenzdiagnostik werden nur solche Testverfahren verwendet, deren Normierung zeitnah an einer umfangreichen und aktuellen Stichprobe durchgeführt wurde.

Während mit einem kürzeren Verfahren zunächst eine Abschätzung des allgemeinen Intelligenzniveaus möglich ist, lässt sich nachfolgend mit einem umfassenderen Intelligenztest die kognitive Ausstattung eines Kindes oder Jugendlichen genauer bestimmen. Die Diagnose sollte sich deshalb möglichst auf zwei Testverfahren stützen; dabei kommt dem Ergebnis des umfassenderen Verfahrens eine besondere Bedeutung zu.

Die Feststellung einer intellektuellen Hochbegabung orientiert sich als Richtwert an einem Intelligenzquotienten (IQ) von 130 bzw. einem Prozentrang (PR) von 98 in wenigstens einem Testverfahren. Zur sachkundigen Interpretation der numerischen Werte bedarf es darüber hinaus spezieller Fachkenntnisse im Bereich der Hochbegabendiagnostik, über die in der Regel nur Personen mit einem Diplom- oder Masterabschluss in Psychologie verfügen.

### b) Interessen, Lernmotivation und soziale Entwicklung

Schülerinnen und Schüler mit Hochbegabung unterscheiden sich – empirisch hinlänglich belegt – hinsichtlich allgemeiner Persönlichkeitsmerkmale nicht systematisch von anders Begabten.

Interessenvielfalt bzw. Interessenbandbreite stellen keinen sicheren Indikator für Hochbegabung dar. Hochbegabte verfügen in der Regel über eine hohe und stabile Leistungsmotivation und ein positives leistungsbezogenes Selbstbild. Häufig benötigen diese Schülerinnen und Schüler Anregungen im Unterricht, die ihren jeweiligen Lernstrategien, ihren Denkmustern und ihrer Motivationslage Rechnung tragen.

Eine intellektuelle Hochbegabung geht meistens, aber nicht immer, mit höheren sozio-emotionalen Kompetenzen einher. In Einzelfällen können die persönlichen Bedürfnisse hochbegabter Schülerinnen und Schüler aber auch im Widerspruch zu den sozialen Erwartungen der Umwelt stehen und ggf. sogar zu einer Überforderung führen. Auch Hochbegabte mit guten Schulleistungen können im Ausnahmefall unter sozio-emotionalen Problemen leiden, die u. U. eine besondere Beratung erfordern.

Die schulpyschologische Beratung zielt darauf ab, den betroffenen Schülerinnen und Schülern eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den eigenen Interessen zu ermöglichen, ihnen Anregungen zur Erhaltung der Lernmotivation zu geben, ihre Selbsteinschätzung bezüglich der eigenen Stärken und Schwächen zu verbessern und sich schulisch und persönlich bestmöglich zu entwickeln.

#### c) Verhalten und Leistungen in schulischen Lernsituationen

Die empirische Marburger Langzeitstudie zu Hochbegabung und Hochleistung („Marburger Hochbegabtenprojekt“) weist bei Hochbegabten hinsichtlich ihres Verhaltens und ihrer Leistungen in der Schule bei mindestens vier Fünfteln der Hochbegabten eine weitgehend problemlose Entwicklung nach.

Schülerinnen und Schüler mit Hochbegabung können für Lehrkräfte im Umgang herausfordernd sein, weil sie sich durch ein hohes Maß an Eigenaktivität und ein umfangreiches selbstbestimmtes Erkundungsverhalten auszeichnen. Diese Schülerinnen und Schüler bedürfen einer adäquaten innerschulischen Ansprache und einer geeigneten individuellen Förderung - wie alle anderen Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer jeweiligen Bedürfnisse und Fähigkeiten auch.

#### 4. Diskrepanz zwischen Schulleistung und Intelligenz

Wird eine Diskrepanz zwischen Intelligenz und Schulleistung festgestellt („Underachievement“), sollte dies eine umfassende Aufklärung der möglichen Ursachen zur Folge haben. Die spezifische individuelle Problematik sollte auf dem Hintergrund systembezogener Bedingungen differenziert erfasst werden. Dazu bedarf es in der Regel ausführlicher Beobachtungen aus Schule, Familie und Freizeit sowie einer über die kognitive Fähigkeitstestung hinausgehenden psychologischen Diagnostik.

„Underachiever“ zeigen häufig soziale Unsicherheit und Unzufriedenheit, hohe Emotionalität und geringe seelische Stabilität. „Underachievement“ bei Hochbegabten ist aber alles andere als der Regelfall, sondern eine wissenschaftlich sehr exakt belegt - statistisch sehr seltene Ausnahmerecheinung.

#### 5. Zuständigkeiten

Durchführung, Auswertung und Interpretation psychologischer Tests im Zusammenhang mit einer möglichen Hochbegabung sollte ausschließlich Diplom- oder Master-Psychologen vorbehalten sein, da nur sie über die erforderlichen psychodiagnostischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Der Beratungseinrichtung sollten zudem die jeweiligen Fördermöglichkeiten in der betreffenden Region bekannt und vertraut sein, denn genaue Kenntnisse der regionalen Gegebenheiten tragen wesentlich zur Effektivität der Beratung bei.

Kommt es im Zusammenhang mit Hochbegabung zu Leistungs- oder Verhaltensproblemen in der Schule, stehen die Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen in den Staatlichen Schulämtern den Eltern und Schulen als schulnahes Beratungsangebot zur Verfügung. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen verfügen über die Möglichkeit, eine systemorientierte Beratung an den Schulen durchzuführen (wie z.B. Unterrichtshospitationen und Gespräche mit Lehrkräften und Schulleitungen). Überregional ist die Begabungsdagnostische Beratungsstelle BRAIN im Fachbereich Psychologie der Philipps-Universität Marburg ein wichtiger Kooperationspartner der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen mit der Zuständigkeit für Hochbegabung.

Praxen niedergelassener Psychologinnen und Psychologen, die Familien, Kinder und Jugendliche beraten, können ebenfalls eine Hochbegabungsdagnostik durchführen, wenn sie über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse und die dazu notwendige Ausstattung verfügen sowie den aufgeführten Standards genügen.

#### 6. Rahmenbedingungen im „Gütesiegel-Hochbegabung-Programm“

Übergreifendes Ziel von Schule und Unterricht ist es, Hochbegabte – wie alle anderen Schülerinnen und Schüler auch – durch einen möglichst aufgefächerten und differenzierten Unterricht bestmöglich zu fördern und zu fordern. Die Bedürfnisse hochbegabter Schülerinnen und Schüler gilt es dabei ernst zu nehmen sowie sie aktiv und verantwortlich bei der Planung und Durchführung von Unterrichtsprojekten und Fördervorhaben zu beteiligen. Die Teilnahme an bestimmten Fördermaßnahmen sollte nicht an eine vorangegangene Intelligenzdiagnostik gekoppelt sein, sondern allen interessierten und geeigneten Schülerinnen und Schülern offen stehen. In besonderen Fällen kann das Überspringen einer Klasse eine sinnvolle Fördermaßnahme sein.

Daneben gibt es eine Vielzahl regionaler außerschulischer Förderangebote für besonders leistungsfähige, leistungsstarke und motivierte Schülerinnen und Schüler. Eine Vernetzung der unterschiedlichen Angebote wird durch die Kooperation der einzelnen Unterstützungssys-

teme mit den regionalen Netzwerken zur Hochbegabtenförderung sowie den Schulen vor Ort gewährleistet.

Einen wesentlichen Schritt zu einer verbesserten Förderung im Unterricht stellt die verstärkte Sensibilisierung und Qualifizierung der Lehrkräfte dar. Die jährlichen Angebote einschlägiger Veranstaltungen der Lehrerfortbildung in Kooperation mit den schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern tragen diesem Erfordernis nachhaltig Rechnung.

Die regionalen Bedürfnisse einer Schule können es erforderlich machen, dass im Rahmen des Schulprogramms Schwerpunkte gebildet werden, um die Förderarbeit im Hinblick auf Hochbegabte zu systematisieren und zu intensivieren. Das „Gütesiegel-Hochbegabung-Programm“ des Hessischen Kultusministeriums hat dafür die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen.

Eine ausführliche Darstellung findet sich hierzu u. a. in der Broschüre des Hessischen Kultusministeriums „Hochbegabung und Schule“.

## 7. Schulbezogene Beratung

Schulbezogene Beratung richtet sich an alle Schulen, um hochbegabte Schülerinnen und Schüler besser erkennen und fördern sowie ihren Unterricht entsprechend optimieren zu können. Den pädagogisch richtigen Ansatz für jedes Kind zu finden, stellt eine besondere Herausforderung für die Schule dar. Durch verschiedene Formen der inneren und äußeren Differenzierung und zusätzliche Lernangebote können spezifische Unterrichtssituationen gestaltet werden, die hochbegabten Schülerinnen und Schülern besonders entgegen kommen.

Insgesamt umfasst die schulbezogene Beratung durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen folgende Schwerpunkte:

- Allgemeine Informationen für Lehrkräfte, Schulleitungen und schulische Gremien zu Fragen der Feststellung und Förderung von Hochbegabten sowie der Einschulung, der Übergänge und des eventuellen Überspringens,
- inhaltliche Mitarbeit bei der Entwicklung eines schuleigenen Förderkonzeptes etwa im Rahmen des Schulprogramms bis hin zur Begleitung längerfristiger Prozesse und zur Evaluation,
- Moderation von Veranstaltungen zum Thema Hochbegabung, z.B. im Rahmen von Pädagogischen Tagen oder Fachtagungen,
- Informationen etwa zu Fragen des Umgangs mit hochbegabten Schülerinnen und Schülern in der Schule und der Gestaltung des Unterrichts.

## 8. Personenbezogene Beratung

Personenbezogene Beratung richtet sich an Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und kann folgende Anlässe beinhalten:

- Abklärung des Vorliegens einer Hochbegabung,
- Entscheidungen über die Schullaufbahn im Falle des Vorliegens von Hochbegabung (z. B. Einschulung, Schulwahl, Überspringen einer Klasse, individuelle Förderung),
- Lernstörungen und Verhaltensauffälligkeiten im Zusammenhang mit hochbegabten Schülerinnen und Schülern (in Fällen von „Underachievement“),
- soziale Konflikte Hochbegabter im schulischen Umfeld (z. B. Mobbing).

Für die Beratung bei solchen Anlässen wählt die zuständige Schulpsychologin bzw. der zuständige Schulpsychologe ein systembezogenes und kontextabhängiges Vorgehen, das psychodiagnostischer Untersuchungen, Unterrichtshospitationen, Beratungsgespräche mit den Betroffenen sowie Abstimmungsprozesse mit Kindergärten, Schulleitungen, Schulärztinnen und Schulärzten und anderen Institutionen umfassen kann. Dabei werden vor dem Hintergrund einer ganzheitlichen Perspektive sowohl die individuellen Bedürfnisse des Kindes als auch schulische Rahmenbedingungen und familiäre Strukturen berücksichtigt.

Generelle Ziele einer schulpsychologischen Beratung sind die Entfaltung individueller Potenziale und der Versuch, gemeinsam getragene, individuelle Lösungsansätze zu finden und deren Umsetzung zu unterstützen sowie allgemein die Selbstverantwortung der Beteiligten zu stärken. Letztendlich gilt es in Fällen einer intellektuellen Hochbegabung ein dem einzelnen Kind bzw. Jugendlichen angemessenes Förderkonzept zu entwickeln, z. B. durch Erarbeitung eines innerschulischen Förderplanes, durch Vermittlung von Kontakten zu bestimmten Schulen und außerschulischen Förderangeboten.

## 9. Kooperation mit schulischen und außerschulischen Partnern

Eine vertrauensvolle und enge Form der Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern ist bei allen Maßnahmen zur Förderung von Hochbegabung sinnvoll und wünschenswert, denn die Komplexität und der Umfang der Aufgabe kann eine Zusammenarbeit und Aufgabenteilung verschiedener Berufs- und Interessengruppen notwendig machen. Voraussetzung ist, dass diese Partner ein gemeinsames Ziel verfolgen und ihre Aktionen zum Wohle des Kindes aufeinander abstimmen. Ihre Kooperation sollte in erster Linie der optimalen

Nutzung von fachlichen und materiellen Ressourcen dienen und zu einer wechselseitigen Unterstützung bei der Qualitätssicherung beitragen.

Als wesentliche Kooperationsinhalte im Falle einer Beteiligung der Schulpsychologie sind zu nennen:

- Informatorisch: der gegenseitige Austausch von Informationen und Erfahrungen (z. B. gemeinsame Arbeitsbesprechungen),
- konzeptionell: die Entwicklung von neuen Ideen, Zielsetzungen und Konzeptionen (z. B. Mitwirkung bei der Erstellung schulischer Förderkonzepte),
- projektbezogen: die Koordinierung von Maßnahmen und Projekten (z. B. Vernetzung von Beratungsangeboten),
- personenbezogen: das abgestimmte Vorgehen in Einzelfällen (z. B. Absprachen und Vereinbarungen zwischen Beratungs- und Fördereinrichtungen).

## 10. Perspektiven

Da das Erkennen und Fördern von hochbegabten Schülerinnen und Schülern zum festen Bestandteil des pädagogischen und schulpsychologischen Alltags gehört, stellt die präventive schulbezogene Beratung sowohl gegenwärtig als auch zukünftig im Rahmen der Hochbegabtenförderung einen besonderen Schwerpunkt schulpsychologischer Tätigkeit dar.

## Hinweise zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in Hessen für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums

Erlass vom 15. November 2013  
III.1 – 323.300.000 – 00196 -

### Rechtliche Grundlagen und Bestimmungen

Die Voraussetzungen für den Erwerb des **schulischen Teils** der Fachhochschulreife sind in der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2013 (ABl. S. 158, berichtigt S. 280) in § 48 Abs. 2 geregelt.

Eine ausreichende **berufliche Tätigkeit** wird gem. § 48 Abs. 4 OAVO nachgewiesen durch:

1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
2. den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder
3. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
4. ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum, wobei bei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf<sup>1</sup> gleichgestellt ist, oder ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr. Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Es soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb oder die Einrichtung eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Gesichtspunkte umfasst:

- Präsenz und Leistungsbereitschaft,
- selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Auf die Berufs- oder Praktikantentätigkeit werden abgeleitete Zeiten des Wehr-, des Zivil-, des entwicklungs-politischen Freiwilligen- sowie des Bundesfreiwilligen-dienstes angerechnet.

### Hinweise und Anregungen zur Umsetzung des Praktikums

#### Anerkennung des Praktikums und Ausstellung des Zeugnisses der Fachhochschulreife

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird nach § 48 Abs. 6 OAVO von derjenigen Schule ausgestellt, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat.

Es wird dringend empfohlen, vor Beginn des Praktikums eine Beratung durch die Schule in Anspruch zu nehmen,

<sup>1</sup> siehe hierzu auch „Wechsel des Praktikumsbetriebs“, S. 45

um Hindernisse bei der späteren Praktikumsanerkennung nach Möglichkeit frühzeitig auszuschließen.

### **Nachweis der beruflichen Tätigkeit durch ein Praktikum**

#### **a) Beginn und Dauer des Praktikums**

Für den Nachweis der ausreichenden beruflichen Tätigkeit wird in der OAVO ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum gefordert, das in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium erst nach Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife begonnen werden kann (OAVO § 48 Abs. 4).

Im Hinblick auf die Arbeitszeit im Praktikum ist von der branchenüblichen, tariflich festgelegten Tages- und Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmern in Vollzeit und einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen oder sechs Wochen auszugehen. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind entsprechend nachzuweisen. Eine Verkürzung der Mindestdauer von einem Jahr – etwa durch Terminierung der Urlaubszeiten an das Praktikumsende und frühere Ausstellung der Bescheinigung – ist grundsätzlich nicht möglich.

#### **b) Form und Inhalt des Praktikums**

Als Praktikumsbetriebe und -einrichtungen eignen sich insbesondere solche, die Berufsausbildung betreiben oder die Möglichkeit bzw. die rechtlichen Voraussetzungen durch geeignete Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte nachweisen können. Insbesondere sind Privathaushalte als Praktikumsorte nicht anerkennungsfähig.

Wenn folgende Kriterien erfüllt sind, kann von einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Praktikums ausgegangen werden:

- a) Das Praktikum vermittelt einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe.
- b) Es ermöglicht orientiert an den Inhalten einer entsprechenden Berufsausbildung das Kennenlernen und Erproben unterschiedlicher Arbeitsmethoden.
- c) Es wird innerhalb des Betriebs in unterschiedlichen Arbeitsbereichen abgeleistet.

Der Ablauf des gelenkten Praktikums sollte nach einem Praktikumsplan erfolgen. In dem am Ende des Praktikums auszustellenden Praktikumszeugnis sind alle vorgenannten Punkte zu dokumentieren.

#### **c) Praktikumsort**

Das Praktikum kann in Hessen oder einem anderen Bundesland abgeleistet werden. Ein Praktikum im Ausland ist möglich, sofern es sich an den o. g. Maßgaben orientiert. Auf die notwendige Abstimmung der Praktikumsanforderungen mit der Schule ist hierbei besonders zu achten.

#### **d) Einschlägigkeit**

Ein inhaltlicher Bezug des Praktikums zu einer bestimmten Fachrichtung („Einschlägigkeit“) ist nicht erforderlich, da die Fachhochschulreife zum Studium jeder Fachrichtung berechtigt und eine berufsbezogene Einschlägigkeit für allgemeinbildende Bildungsgänge nicht gegeben ist. Auch für Schülerinnen und Schüler von beruflichen Gymnasien ist für das Praktikum keine Einschlägigkeit erforderlich.

#### **e) Rechtsstatus**

Das Praktikum ist keine Schulveranstaltung; das Schulverhältnis endet gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 235), mit dem Tag der Entlassung aus der Schule. Die Praktikantinnen und Praktikanten befinden sich daher nicht im Schülerstatus; eine Schülerversicherung im Sinne von § 150 Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645) besteht daher nicht.

#### **Wechsel des Praktikumsbetriebs**

Das Praktikum muss nicht während des gesamten Jahres in einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden. Um Erfahrungen im Sozialgefüge eines Betriebes sammeln zu können, sollte ein einjähriges Praktikum jedoch nicht aus zahlreichen kurzen Praktikumsphasen in unterschiedlichen Betrieben bestehen.

Um Hindernisse bei der späteren Praktikumsanerkennung nach Möglichkeit frühzeitig auszuschließen, wird empfohlen, die Schule über einen geplanten Praktikumsplatzwechsel vorab zu informieren.

#### **Anrechenbarkeit von Praktikumsleistungen auf das Studium**

Viele Hochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis genau definierter Praktikumsleistungen, die in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden können. Deshalb ist es sinnvoll, dass sich die potenziellen Praktikantinnen und Praktikanten bei der Fachhochschule bzw. der Universität, bei der sie später ein Studium aufnehmen wollen, über deren Praktikumsbedingungen erkundigen.

(Stand: November 2013)

Die zitierten Gesetze und Verordnungen können auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/>) unter der Rubrik Schule – Schulrecht eingesehen werden.

## **Ausschreibung zur Verleihung des „Pierre-de-Coubertin-Schulsportpreises“ 2014**

### **Auszeichnung für Schüler und Schülerinnen der Abschlussjahrgänge von Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien für herausragende sportliche Leistungen und besonderes Engagement im Schulsport**

Der Landessportbund Hessen und die Sportjugend Hessen stiften in Abstimmung mit dem Hessischen Kultusministerium seit 2004 einen Schulsportpreis, der großen Anklang gefunden hat. Seit 2005 ist dieser Preis neben den Abiturjahrgängen auch auf die Abschlussjahrgänge von Gesamt-, Real- und Hauptschulen erweitert. Er besteht aus einer Medaille (Durchmesser 9 cm im Etui) und einer auf den Namen der Preisträgerin/des Preisträgers ausgestellten Urkunde.

**Gesamtschulen mit Abschlussjahrgängen in der Sekundarstufe 1 und Sekundarstufe 2 können je eine geeignete Preisträgerin oder einen geeigneten Preisträger pro Abschlussform vorschlagen. Voraussetzung ist, dass die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt. Damit sollen insbesondere die Schülerinnen und Schüler mit Real- und Hauptschulabschlüssen eine größere Chance gegenüber den Abiturientinnen und Abiturienten zum Erhalt dieses Preises bekommen.**

Im Sinne der Partnerschaft von Schule und Sport in Hessen, deren Ausbau insbesondere im Rahmen von Ganztagsbetreuung weiter gefördert werden soll, übernimmt der Landessportbund Hessen die Durchführung des Verfahrens und trägt die Kosten der Medaillen und Urkunden.

Dieser Schulsportpreis ist nach dem französischen Sportpädagogen und Gründer der Olympischen Bewegung der Neuzeit, Pierre de Coubertin (1863 – 1937), benannt. Damit soll herausragendes sportliches wie soziales Engagement von jungen Menschen gewürdigt werden. Die Medaille wurde von dem Mainzer Bildhauer Karlheinz Oswald geschaffen. Das Internationale Coubertin-Komitee und der Vertreter der Familie Coubertin haben die Idee und die Vergabekriterien ausdrücklich begrüßt.

Pro Schule und Schuljahr kann an eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der sich auf dem Gebiet des Schulsports besonders hervorgetan und den Schulabschluss bestanden hat, der „Pierre-de-Coubertin-Schulsportpreis“ verliehen werden. Jede Schülerin oder jeder Schüler kann nur einmal eine Coubertin-Medaille erhalten.

#### **Verleihungsrichtlinien**

Der Landessportbund Hessen und die Sportjugend Hessen haben zur besonderen Auszeichnung einer Schülerin/eines Schülers eines Abschlussjahrgangs an jeder

Haupt-, Real- und Gesamtschule und jedem Gymnasium in Hessen den „Pierre-de-Coubertin-Schulsportpreis“ gestiftet.

Durch die Verleihung dieses Preises soll der ganzheitliche Erziehungsanspruch der Schule hervorgehoben und der Stellenwert des Schulsports innerhalb der Schulgemeinschaft, aber auch gegenüber der Öffentlichkeit gestärkt werden.

Der Preis erinnert an den Begründer der modernen Olympischen Bewegung, den Franzosen Pierre de Coubertin (1863 – 1937), der darüber hinaus sehr weitreichende und auch heute noch aktuelle sportpädagogische Ziele verfolgte. Diese für den Schulsport neu zu entdecken und in Erinnerung zu rufen ist mit der Namensgebung des Preises ebenfalls beabsichtigt.

Mit der Namensgebung der Auszeichnung sollen die der olympischen Idee inne wohnenden pädagogischen Werte (ganzheitliche Bildung, Fair Play, persönliche Vervollkommnung über die sportliche Leistung, soziales Verhalten) im Schulsport herausgestellt werden.

Der Vertreter der Familie Coubertin, Monsieur Godefroy de Navacelle de Coubertin, und das Internationale Coubertin-Komitee haben den Vorschlag begrüßt und den Kriterien zugestimmt.

Der Landessportbund und die Sportjugend prüfen die eingereichten Unterlagen und stellen die Urkunde aus. Diese soll dann zusammen mit der Medaille während einer Feierstunde (z. B. Abschlussfeier) der Schülerin bzw. dem Schüler überreicht werden.

Sollte an Schulen die Verleihung von Sportpreisen an Abschlussjahrgänge in der Vergangenheit bereits üblich gewesen sein, so liegt es selbstverständlich in der Zuständigkeit jeder Schule, den „Pierre-de-Coubertin-Schulsportpreis“ zusätzlich zu vergeben.

#### **Verleihungskriterien**

Der „Pierre-de-Coubertin-Schulsportpreis“ wird an Schülerinnen und Schüler im Land Hessen für herausragende sportliche Leistungen und besonderes Engagement im Schulsport, verbunden mit einer persönlichen Haltung im Sinne des olympischen Gedankens, verliehen.

Die Kriterien hierfür sind:

- a) Überdurchschnittliche sportliche Leistungen (in Noten bzw. Punkten)
- b) besonderes Engagement im außerunterrichtlichen Schulsport (z. B. Organisation von Schulsportaktivitäten, Sport-AGs, JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA, etc.)
- c) Engagement in einem Sportverein
- d) Ehrenamtliche bzw. soziale Tätigkeit in anderen Jugendverbänden

Entsprechend dem auf der Medaille geprägten Wahlspruch Coubertins „weit schauen, offen sprechen, entschlossen handeln“ muss die Schülerin oder der Schüler darüber hinaus eine persönliche Haltung gezeigt haben, die auch diese sportpädagogische Anforderung erfüllt. Dazu gehören faires Verhalten als Grundlage des Sports, aber auch Engagement im Schulalltag, wie z.B. Übernahme von Ämtern (Schul-, Kurssprecherin/-sprecher, ...), Betreuung von Sport-AGs, Beteiligung an Schulaktionen (wie Hausaufgabenbetreuung oder Wettbewerben), besondere musische Aktivitäten (Theater-AG, Chor, Orchester, Jugend musiziert), etc.

#### **Verleihungsverfahren**

1. Der Landessportbund Hessen verleiht an höchstens eine Schülerin oder einem Schüler pro Schule diesen Preis. Die Schülerin oder der Schüler muss die Abschlussprüfung bestanden haben.
2. Die Sportfachkonferenz schlägt der Schulleitung eine Schülerin oder einen Schüler vor, die oder der die o. a. Bedingungen erfüllt hat. Die Schulleitung übermittelt nach Zustimmung und Kenntnisnahme durch die Schülervertretung den Vorschlag dem Landessportbund Hessen auf dem anliegenden Formblatt bis **spätestens zum 30.04.2014**. Das kann auch per Fax oder per E-Mail geschehen.
3. Bei dem Auswahlvorschlag ist ein strenger Maßstab anzulegen.
4. Der Landessportbund Hessen kann in begründeten Ausnahmen von den Verleihungsrichtlinien abweichen.

Weitere Informationen sowie Form- und Beiblatt sind zu erhalten beim

Landessportbund Hessen/Sportjugend Hessen

Referat „Schule und Sport“

z. H. Herrn Stephan Schulz-Algie

Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main

Tel.: 0 69 / 67 89 - 403, Fax: 0 69 / 69 59 01 75

E-Mail: Schulz-Algie@sportjugend-hessen.de

Internet: www.sportjugend-hessen.de



-----  
Stempel der Schule

-----  
Datum

An die Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen  
Referat „Schule und Sport“  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt am Main

**Fax:**  
**0 69/69 59 01 75**

**Betrifft:** Vorschlag für die Verleihung des „Pierre-de-Coubertin-Schulsportpreises“ 2014  
zum Meldetermin **30.04.2014**  
*(Bitte in Druckschrift ausfüllen!)*

Schule: Name, Ansprechpartner, Adresse, Telefon, E-Mail

.....

.....

Schüler/in; Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, E-Mail:.....

.....

**1. Zeugnisnote (oder Punkte) im Fach Sport** *(Bitte zutreffenden Abschluss ankreuzen und jew. Note/Punkte für das entsprechende Halbjahr eintragen)*

Abschluss Klasse 9	8/1. Halbjahr	8/2. Halbjahr	9/1. Halbjahr
Abschluss Klasse 10	9/1. Halbjahr	9/2. Halbjahr	10/1. Halbjahr
Abitur	Q1	Q2	Q3
<b>Note bzw. Punkte</b>			

**2. Vorbildliches Engagement im Bereich Sport und Bewegung für die Gesamtheit der Schule** z.B. Engagement im Schulsport, Fairplay im Sport, soziales Verhalten, JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA, Übernahme von Ämtern (Schulsprecherin/Schulsprecher, Kurssprecherin/Kurssprecher, ...), Schul-Aktionen, Patenprogramme, musische Aktivitäten (Theater-AG, Chor, ...), außerschulisches ehrenamtliches und soziales Engagement (im Sport oder in anderen Jugendverbänden) etc.:

*Bitte auf gesondertem Blatt erläutern*

.....

**3. Engagement in einem Sportverein**  
*(Beiblatt Vereinsaktivitäten - bitte vom Verein ausfüllen lassen)*

Die oben genannte Schülerin/der oben genannte Schüler erfüllt nach Auffassung der Fachkonferenz Sport unserer Schule die Kriterien für die Verleihung des „Pierre-de-Coubertin-Schulsportpreis“.

-----  
Schulleiter/in

-----  
Für die Fachkonferenz Sport

-----  
Kenntnisnahme durch  
Schülervvertretung



Hessisches Kultusministerium

-----  
Stempel des Vereins

-----  
Datum

An die Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen  
Referat „Schule und Sport“  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt am Main

**Fax:**  
**0 69/69 59 01 75**

**Betrifft:** Vorschlag für die Verleihung des „Pierre-de-Coubertin-Schulsportpreises“  
2014 zum Meldetermin **30.04.2014**

**Beiblatt zum Nachweis der Vereinsaktivitäten**

(Bitte in Druckschrift ausfüllen!)

Verein: Name, Ansprechpartner, Adresse, Telefon, E-Mail

.....  
.....

Schüler/in: Name, Vorname .....

.....

**Engagement im Sportverein**

(z. B. Nennung der ausgeübten Sportart(en), Wettkämpfe, soziales Engagement, Organisationsaufgaben, Betreuungsfunktion, Übernahme von Ämtern):

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

-----  
Vereinsvorstand

## Bildung im hr fernsehen: Wissen und mehr

### Sendungen für die Schule Januar und Februar 2014 Sendezeit, Montag bis Freitag 11:00 bis 11:30 Uhr

Der Hessische Rundfunk sendet von Montag bis Freitag mit „Wissen und mehr“ eine 30-minütige Sendestrecke, die nach § 47 Urheberrechtsgesetz für die Vorführung im Unterricht verwendet werden darf. Genaueres hierzu sowie das ausführliche und kommentierte Programm erhalten Sie auf der Internetseite: [www.wissen.hr-online.de](http://www.wissen.hr-online.de).

#### Biologie

##### Evolution

- Experiment Verwandtschaft (3 tlg., 15. bis 17.01.)

##### Dossiers

- Himmel (20.01.)
- Essen (21.01.)
- Körper (22.01.)
- Wahl (23.01.)
- Erinnerung (24.01.)

##### Ernährung

- Was wo wie wächst (3.tlg, 27. und 28.01.)
- Von Beruf Bauer (28.01.)
- Boden und Ernährung (29.01.)
- Früchte der Welt (29.01.)
- Grönland: Erdbeeren am Polarkreis (30.01.)
- Philippinen: Reis für die Zukunft (30.01.)
- Essen im Eimer Die große Lebensmittelverschwendung (31.01.)

##### Berufsvorbereitung

- Ich mach's – Vorstellung einzelner Berufsbilder (10-tilg, 03.02. bis 07.02.)

##### Hobbys

- Niemals aufgeben – Matti und der Eiskunstlauf (10.02.)
- Tanzmariechen Theresa (11.02.)
- Hip Hop perfekt! Saskia will an die Spitze (12.02.)
- Ohne Scheu – Franz und die Weißwedelhirsche (13.02.)
- Schatzsuche mit GPS (14.02.)

## Hessischer Rundfunk

### Radiosendungen für die Schule Januar/Februar 2014

Zum Jahreswechsel wird es beim Hessischen Rundfunk Änderungen im Programm geben: Wissenswert und Funkkolleg werden ab 13. Januar in hr-iNFO zu hören sein. Für Wissenswert bedeutet das neue Sendeplätze: samstags und sonntags von 20.15h bis 20.30h. Ab Mitte Februar wird es in hr-iNFO zusätzlich eine neue wöchentliche Halbstundensendung Wissenswert geben. Wie gewohnt sind die einzelnen Sendungen bei [www.wissen.hr-online.de](http://www.wissen.hr-online.de) zeitunabhängig nachzuhören.

#### Wissenswert

##### NEUE Sendezeit: hr-iNFO, samstags und sonntags 20.15 Uhr

#### Politik und Wirtschaft

- Labor Hessen – ein Wissenswert-Spezial zur Konstituierung des Hessischen Landtages (18.01.)

#### Spezial zur Dürer-Ausstellung in Frankfurt

- Dürer: Der Reisende (19.01.)

#### Natur und Technik

- Die Energie-Wender – Speicher-Macher (25.01.)
- Die Energie-Wender – Landschaftsgestalter (26.01.)
- Wie der Mensch die Welt verändert: Harald Lesch über die Physik des Klimawandels (15.02.)
- Wie der Mensch die Welt verändert: Harald Lesch über die Physik der Klimageschichte (16.02.)

#### Geschichte

- Männerleben: Frauenbewegt – der Mann nach 68' (01.02.)
- Männerleben: Neue Männer – jetzt? (02.02.)

#### Medien

- Crashkurs Film (08. und 09.02.)

**Podcast-Angebote „Wissenswert“ unter  
[www.hr-inforadio.de](http://www.hr-inforadio.de)**

**Weitere Informationen, die aktuelle Wochenübersicht  
und Manuskripte unter [www.wissen.hr-online.de](http://www.wissen.hr-online.de)**

**Sendungen der letzten Jahre „Wissenswert“ zum**

**Downloaden für Schule und Unterricht beim „Bildungs-**

**server Hessen" als MP3-Datei unter**

**<http://lernarchiv.bildung.hessen.de/hr/>**

**Für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler als Audio**

**sofort zugänglich.**

**Kinderfunkkolleg**

„Was glaubst Du denn?“, ein Funkkolleg für Kinder im Trialog der Kulturen

hr2-kultur, Domino-Lauschinsel, samstags 14.45 Uhr

- Was ist der wichtigste religiöse Tag der Woche? (18.01.)

Podcast-Angebote „Kinderfunkkolleg“ unter [www.kinderfunkkolleg.de](http://www.kinderfunkkolleg.de)  
 Weitere Zusatzmaterialien und methodische Anregungen zum Kinderfunkkolleg auf [www.kinderfunkkolleg-trialog.de](http://www.kinderfunkkolleg-trialog.de).

**Neues Kinderfunkkolleg Musik ab Februar 2014**

hr2-kultur, Domino-Lauschinsel, samstags 14.45 Uhr, Start 08.02.2014

Musik spielt in unserem Alltag eine wichtige Rolle. Ob wir selbst ein Instrument spielen, im Chor singen, gerne tanzen oder einfach nur „nebenbei“ Musik hören: Lieder, Melodien und Musikstücke aller Art begleiten Klein und Groß durch den Tag. Nach dem ersten Kinder-Funkkolleg zum *Trialog der Kulturen* beschäftigt sich nun ein neues bis zum Juli 2014 mit Musik: Welche Stimmungen und „Bilder im Kopf“ ruft Musik hervor? Warum mögen wir manche Musikstücke, andere gar nicht? War Musik schon immer da? Wieso bringt sie uns in Bewegung oder rührt uns zu Tränen? Warum singen wir gern? Wieso gibt es Lieblingslieder? Wann wird ein Lied zum Hit? Ist Musik gar eine eigene Sprache?

Das sind einige der Fragen, die das Kinder-Funkkolleg *Musik* zusammen mit hr2-Radiomoderator Niels Kaser in der Domino Lauschinsel beantwortet. Auf der Webseite zur Sendereihe [www.kinderfunkkolleg-musik.de](http://www.kinderfunkkolleg-musik.de) gibt es ab Februar Audios, Texte, Spiele und Filme, die Lust auf Musik machen und weiterführende Antworten geben.

Termine im Februar März 2014:

- Warum bewegt uns Musik? (08.02.)
- Wie sieht der Alltag eines Musikers aus? (08.03.)
- Was ist ein Geräusch, was ist ein Ton? (29.03.)

**Funkkolleg 2013/14 Gesundheit**

26 teilige Sendereihe, **ACHTUNG Änderung des Sendeplatzes:** ab 18.01. samstags 11.30 Uhr und sonntags 8.30 Uhr auf hr-iNFO

**II. Gesund leben**

- 9. Mit Belastungen umgehen können (18.01.)
- 10. Lärm, die neue Pest? (25.01.)
- 11. Auf Bewegung kommt es an (01.02.)

**III. Ein gesundes Gesundheitssystem**

- 12. Public Health (08.02.)
- 13. Am Tropf der Pharmedia? (15.02.)

Weitere Informationen zum Funkkolleg Gesundheit, die Sendungen zum Nachhören, ausführliche Zusatzmaterialien und die Anmeldung zur akkreditierten Fortbildung auf: [www.funkkolleg-gesundheit.de](http://www.funkkolleg-gesundheit.de).

**Newsletter wissen<sup>2</sup> des Hessischen Rundfunks**

Zu den Themen aus Wissen und Bildung im Hessischen Rundfunk startet 2014 der neue Newsletter wissen<sup>2</sup>. Der Newsletter wissen<sup>2</sup> gibt wöchentlich einen Überblick über die aktuellen Bildungsangebote, informiert über Themen aus Hörfunk, Fernsehen und Online. Außerdem werden Informationen über Medienprojekte und Fortbildungen für den Schulbereich darüber verteilt.

Der Newsletter kann über die Webseite [www.wissen.hr-online.de](http://www.wissen.hr-online.de) abonniert werden.

# VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

## **Ausbildung zur Gesundheitsbotschafterin/ zum Gesundheitsbotschafter für Schülerinnen und Schüler an der Dietrich-Grönemeyer-Stiftung in Bochum**

### **Beschreibung:**

Initiiert durch das Projekt „Schnecke – Bildung braucht Gesundheit“ des Hessischen Kultusministeriums finden jährlich zwei Schulungen von hessischen Schülerinnen und Schülern der Klassen 7–11 aller Schulformen zur Gesundheitsbotschafterin oder zum Gesundheitsbotschafter statt. Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine Kooperation des Hessischen Kultusministeriums mit der Dietrich-Grönemeyer-Stiftung in Bochum und der AOK Hessen. Insgesamt können jeweils 50 Schülerinnen und Schüler an einer Schulung in Bochum teilnehmen. **Die nächste Schulung findet vom 14.05. bis zum 16.05.2014 in Bochum statt.**

Die Gesundheitsbotschafter erhalten während der Schulung in Bochum vermittelt durch Vorträge und Praxisangebote eine Grundausbildung für ihre weitere Arbeit an der Schule. Ziel ist es, dass die Gesundheitsbotschafter als Schüler-Lehrer auf Augenhöhe mit ihren Mitschülern kommunizieren. Zudem geht es um die Planung konkreter Projekte an der eigenen Schule sowie darum, wie sie beispielweise auf einer Gesamtkonferenz ihre Arbeit ins Lehrerkollegium transportieren können, um als Initiatoren eines Schulentwicklungsprozesses hin zur „Gesundheitsfördernden Schule“ zu fungieren. In den regelmäßig stattfindenden Regionaltreffen in Hessen werden Einzelaspekte der Grundschulung vertieft. Hier wird auch auf die Wünsche und Bedürfnisse der Schulen gezielt eingegangen.

### **Zielgruppe:**

Teilnehmen können Schulen aller Schulformen, die bereits Gesundheitsfördernde Schule sind oder dies werden wollen.

Die 5–10 Schülerinnen und Schüler der Klassen 7–11 aus den Schulen sollten wahlweise im

- Schulsanitätsdienst
- Bereich Verkehrswacht
- Bereich Schülermentoren Sport

oder

- außerschulisch ehrenamtlich aktiv sein.

Ausnahmen sind in Einzelfällen nach Rücksprache möglich.

### **Kompetenzerwerb:**

Die Schülerinnen und Schüler erhalten bzw. vertiefen Grundkenntnisse in den Bereichen Bewegen und Wahrnehmen, Lernen und Gesundheit, Hören-Sehen-Gleichgewicht, Ernähren, Suchtprävention sowie Erste Hilfe. Sie werden angeregt, ihr persönliches Verhalten zu reflektieren, planen gesundheitsfördernde Projekte an ihrer Schule und können diese gestalten und durchführen.

### **Organisationsrahmen:**

Jede teilnehmende Schule benennt mindestens eine verantwortliche Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner. Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner nimmt mit den Schülerinnen und Schülern an der Ausbildung in Bochum und an späteren Regionalfortbildungen in Hessen regelmäßig teil, führt innerschulische Treffen der Gesundheitsbotschafter durch, berät, begleitet und unterstützt die Schülerinnen oder Schüler bei ihren gesundheitsfördernden Aktivitäten und dokumentiert diese. Die Teilnahme an den nachfolgenden Regionalfortbildungen zum Austausch und zur Weiterentwicklung des schulischen Angebots ist verbindlich.

Langfristig sollte das Projekt der Gesundheitsbotschafter in das eigene Schulprogramm aufgenommen werden, um auch auf dieser wichtigen Ebene die Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Jede Schülerin oder jeder Schüler sollte die Fortbildung in Bochum nur einmal besuchen, um möglichst vielen interessierten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme zu ermöglichen.

Die Teilnahmekosten an der Veranstaltung betragen 35 € pro Schülerin oder Schüler. Dieser Beitrag schließt die Anreise mit dem Nahverkehr, die Seminar- sowie die Übernachtungs- und Verpflegungskosten vor Ort ein. Begleitende Lehrkräfte zahlen ebenfalls den Teilnahmebeitrag von 35 € sowie einen Zuschlag für ein Einzelzimmer in Höhe von 40 €. Für Lehrkräfte ist die Veranstaltung als Fortbildungsveranstaltung im Umfang von 2,5 Tagen beim Landesschulamt akkreditiert.

### **Referententeam**

Prof. Dr. med. Dietrich Grönemeyer, Grönemeyer-Stiftung

Astrid Buscher, Firma Artzt

Natalie Gawenat, SV-Wuppertal

Dr. Michael Rausch, Facharzt für Suchtmedizin

Alexander Jordan, Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)

Michael Kählig, Firma Nintendo

Ulla Stahl, Praxis Wirbelwind

**Formlose Bewerbung:**

Bitte schriftlich an:

Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)  
Sebastian Klaar  
gesbot@arcor.de

Bewerbungsende: **04. April 2014**

**3. Hessische Gesundheitsspiele der Dietrich Grönemeyer-Stiftung in Marburg**

Ausschreibung zur Teilnahme hessischer Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 im Schuljahr 2013/2014

In Kooperation mit dem Hessischen Kultusministerium, der AOK Hessen und dem VfL Marburg sowie anderen Vereinen veranstaltet die Dietrich Grönemeyer-Stiftung die hessischen Gesundheitsspiele in Marburg.

Die Veranstaltung verbindet Bewegung, Spiel und Sport mit spannendem Gesundheitsunterricht, der in Form eines interdisziplinären Ansatzes – Pädagogik, Sportwissenschaft, Ernährungswissenschaft und Medizin – gestaltet wird.

In der Praxis durchlaufen die Schülerinnen und Schüler mehrere Stationen, die sich an den Themen Bewegung, Ernährung, Herz-Kreislauf, Muskulatur, Lärm- und Suchtprävention orientieren. Die Veranstaltung wird mit einem Vortrag von Prof. Dr. Dietrich Grönemeyer eröffnet.

Die Gesundheitsspiele wollen Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte motivieren, sich für Gesundheitsthemen zu interessieren und somit Gesundheitsbildung an Schulen weiter zu fördern. Somit verbindet die Veranstaltung die Idee der Bewegungsfördernden Schule mit weiteren Themen aus „Schule & Gesundheit (S&G)“ und trägt zur regionalen Netzwerkbildung ebenso bei wie zur Entwicklung eines Gesundheitsmanagements bei den teilnehmenden Schulen, welches über den Zertifizierungsprozess S&G verfolgt werden kann.

**Termin:**

15. Juli 2014, Beginn: 09.00 Uhr, Ende: 15.30 Uhr

**Ort:**

Sporthalle der kaufmännischen Schulen in Marburg und Umgebung

**Anmeldung:**

Zur Anmeldung können sich Klassen der Jahrgänge 5 und 6 mit folgenden Unterlagen bewerben:

- Kurzes Anschreiben mit den Angaben: Klasse, Schule, Schülerzahl, betreuende Lehrkräfte mit E-Mail-Kontakt
- Digitales Klassenfoto
- Gesundheitsorientierter Wettbewerbsbeitrag in Form einer Präsentation (beispielsweise Texte, Berichte, Plakate, ...)

Die Präsentationen werden ausgestellt und gegebenenfalls auch im Internet auf der Homepage des Veranstalters oder der Kooperationspartner veröffentlicht.

Senden an:

Christian Sorg, Fachberater Sport in Marburg,  
ssk-sorg@t-online.de

**Anmeldeschluss:**

15. März 2014

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Nach Anmeldeschluss entscheiden der Wettbewerbsbeitrag und das Anmeldedatum über eine Zusage zur Teilnahme.

**Vorbereitungstag:**

Nach Zusage findet ein Vorbereitungstag für die betreuenden Lehrkräfte mit detaillierten Veranstaltungsinformationen und praktischen, gesundheitsfördernden Workshop-Angeboten statt:

06. Mai 2014, 14.00 h bis 17.30 h, Marburg

**Hinweise:**

Reisekosten für den Schülertransport sowie für den Vorbereitungstag können nicht übernommen werden, Verpflegung ist mitzubringen. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten ein Veranstaltungs-T-Shirt von der AOK Hessen.

**START-Schülerstipendien für engagierte Jugendliche mit Migrationshintergrund in Hessen**

**Engagierte Schülerinnen und Schüler gesucht – vom 01.02. bis zum 01.03.2014 auf [www.start-stiftung.de](http://www.start-stiftung.de) für ein START-Stipendium bewerben!**

**Was ist die Idee hinter dem Stipendienprogramm?**

Seit 12 Jahren setzt sich START für mehr Bildungs- und Chancengerechtigkeit von Jugendlichen mit Migrationshintergrund ein. Mit dem Stipendienprogramm wollen die START-Stiftung gGmbH und ihre Partner engagierte Jugendliche mit Migrationshintergrund auf dem Weg zu

einem höheren Schulabschluss begleiten, ihren Einsatz für andere würdigen und sie in der Übernahme sozialer Verantwortung stärken. Dank einer ideellen und finanziellen Förderung kann START die Entwicklungschancen der Stipendiaten verbessern.

#### Wie fördert START?

Finanzielle Unterstützung, ein umfassendes Bildungsprogramm, persönliche Betreuung und ein lebendiges Netzwerk – START hat den Stipendiatinnen und Stipendiaten viel zu bieten: Sie erhalten bis zum Erreichen des Schulabschlusses monatlich 100 EUR Bildungsgeld sowie einen Laptop und Drucker. Sie profitieren von einem breit gefächerten Bildungsangebot an Seminaren, Workshops, Exkursionen etc., erhalten Unterstützungsangebote für ihre schulische und persönliche Entwicklung und werden Teil eines umfassenden Stipendiatennetzwerks. Im Schuljahr 2013/14 wurden rund 700 Stipendiaten aus etwa 80 verschiedenen Nationen durch START gefördert. In Hessen erhalten derzeit 110 Schülerinnen und Schüler ein START-Stipendium.

#### Wer kann sich bei START bewerben?

START sucht motivierte Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die aktuell die Klassenstufen 9 und 10 (bei Schulabschluss nach 13 J.) bzw. 8 und 9 (bei Schulabschluss nach 12 J.) besuchen, sich bereits aktiv für andere einsetzen und ihr Engagement gern fortsetzen möchten. Es können sich Schülerinnen und Schüler aller weiterführenden Schulformen bewerben. Bewerbungen von Schülerinnen und Schülern, die eine Haupt- oder Realschule besuchen, sind ausdrücklich erwünscht.

#### Wie viele Stipendienplätze stehen zur Verfügung?

Mindestens 150 Stipendienplätze stellt die START-Stiftung gGmbH gemeinsam mit etwa 120 Partnern für das Schuljahr 2014/15 in insgesamt 14 Bundesländern (alle außer Bayern und Baden-Württemberg) zur Verfügung. Aufnahmebedingungen sind gesellschaftliches Engagement, hohe Motivation und gute bis sehr gute schulische Leistungen (Schulnote bis rd. 2,5). Auch der soziale und familiäre Hintergrund der Kandidatinnen und Kandidaten wird mit berücksichtigt. Bei der Auswahlentscheidung zählt das Gesamtbild der Bewerberin/des Bewerbers. START wird in Hessen von der START-Stiftung gGmbH, dem Hessischen Kultusministerium und zahlreichen Projektpartnern getragen. Das Hessische Kultusministerium befürwortet das Projekt als Beitrag zu mehr Bildungs- und Chancengerechtigkeit für Migranten in Hessen.

#### Wie sind die Bewerbungsmodalitäten?

Interessierte Jugendliche, die die Aufnahmekriterien erfüllen, können **vom 01. Februar bis zum 01. März 2014** auf [www.start-stiftung.de](http://www.start-stiftung.de) ihre Kurzbewerbung abgeben. Bewerberinnen und Bewerber, die mit ihrer Kurzbewerbung überzeugt haben, müssen im zweiten Bewer-

bungsschritt bis zum 20. April 2014 eine ausführliche Bewerbung einreichen. Für die ausführliche Bewerbung ist das Gutachten einer Lehrkraft erforderlich. Über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in das Stipendienprogramm entscheidet eine unabhängige Kommission, in der auch erfahrene Pädagoginnen und Pädagogen vertreten sind.

Ausführliche Informationen zum Online-Bewerbungsverfahren und zum Stipendienprogramm finden Sie auf [www.start-stiftung.de](http://www.start-stiftung.de). Dort finden Sie auch einen **kurzen Infofilm**, der von Stipendiatinnen und Stipendiaten für Bewerberinnen und Bewerber gedreht wurde und einen lebendigen Eindruck davon vermittelt, wie Stipendiatinnen und Stipendiaten START sehen und erleben. Diesen und alle weiteren Filme finden Sie auch auf dem **youtube-Kanal der START-Stiftung**.

Für Fragen zum START-Stipendium generell und insbesondere zum Bewerbungsverfahren stehen Ihnen und Ihren Schülerinnen und Schülern die Landeskoordination oder die START-Stiftung zur Verfügung.

#### Kontakt:

Peter Natus  
Landeskoordination START in Hessen  
Hessisches Kultusministerium  
Walter-Hallstein-Str. 3  
65197 Wiesbaden  
Tel.: 0611-8803-144  
[peter.natus@hkm.hessen.de](mailto:peter.natus@hkm.hessen.de)

START-Stiftung gGmbH  
Bewerberservice  
Friedrichstr. 34  
60323 Frankfurt am Main  
Tel.: 069-300388488  
[stipendium@start-stiftung.de](mailto:stipendium@start-stiftung.de)

#### SchulKinoWochen Hessen vom 24. März bis 4. April 2014

##### FOKUS FILM UND LITERATUR

Vom 24. März bis 4. April 2014 werden 74 hessische Kinos zum Klassenzimmer: landesweit sind Schülerinnen und Schüler aus allen Jahrgangsstufen und Schultypen eingeladen, gemeinsam spannende Geschichten auf der Leinwand zu erleben. Für das Programm sind anspruchsvolle Spiel-, Animations-, Dokumentar- und Kurzfilme ausgewählt: aktuelle Produktionen wie *DAS KLEINE GESPENST* und *SPUTNIK* sowie prämierte Werke aus dem *FILMLAND HESSEN* wie *DRACHENMÄDCHEN* und *OSTWIND*. Um die Besonderheiten des Erzählens von Geschichten in Bildern geht es im *FOKUS FILM UND LITERATUR*. Ausgewählte Werke wie *FONTANE – EFFI BRIEST* und die aktuelle *WOYZECK* Verfilmung zeigen,

wie literarische Vorlagen über Drehbuch und Storyboard visuell umgesetzt werden. Die vielfältigen Themen bieten Stoff für viele Unterrichtsfächer und orientieren sich am Lehrplan. Schülerinnen und Schüler lernen, Filme als Kunstform zu begreifen und ihre Wirkungsweise zu verstehen.

## FILMSEHEN – FILMVERSTEHEN

### Angebot zur Fortbildung

Lehrkräfte aller Schulformen, insbesondere Lehrkräfte in Vorbereitung, sind eingeladen, sich über Filmanalyse, Filmtechnik und filmsprachliche Mittel zu informieren und Methoden der Filmbildung für den medienorientierten Unterricht kennen zu lernen. Die Referentinnen und Referenten sind Fachkräfte aus Filmwissenschaft, Film- und Schulpädagogik. Teilnehmende erwerben umfassende Fähigkeiten und Kenntnisse der Filmvermittlung, um Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen in ihrem Umgang mit Bewegtbildern (Film, Fernsehen, Games, etc.) zu stärken.

- **FILMTAG IN FRANKFURT** für Lehrkräfte der Sekundarstufe  
Montag, 17. Februar 2014, 8:45 – 17:00 Uhr (Deutsches Filmmuseum Frankfurt, Schaumainkai 41).
- **FILMTAG IN KASSEL** für Lehrkräfte aus Grundschulen  
Donnerstag, 13. März 2014, 8:45 – 17:00 Uhr (Medienprojektzentrum Offener Kanal Kassel, Bali Kinos im Kulturbahnhof, Medienzentrum Kassel).
- **FORTBILDUNGSSEMINARE FÜR LEHRKRÄFTE UND PÄDAGOGINNEN**  
Fünf filmpädagogische Themen werden landesweit in Medienzentren, im Medienprojektzentrum Offener Kanal Kassel oder im Deutschen Filmmuseum Frankfurt angeboten.
- **PRAXIS FILMVERMITTLUNG** Filmpädagogische Workshops im Unterricht  
Von Dezember 2013 bis Juni 2014 bieten Referenten filmtheoretische oder produktionsorientierte Workshops zur Ausbildung der Filmkompetenz von Schülerinnen und Schülern an. Die Workshops finden an den Schulen innerhalb eines Schultags statt. Sie eignen sich von der dritten Jahrgangsstufe an, für mindestens zehn Schülerinnen bzw. Schüler (zum Beispiel Film-AG) oder maximal eine Klasse.
- **Einladung zum FILMGESPRÄCH IM KINO**  
Während der SchulKinoWochen Hessen sind Filmschaffende bei ausgewählten Vorstellungen anwesend und diskutieren mit den Schülerinnen und Schülern.

Die Fortbildungen sind vom Landesschulamt nach § 65 Hessisches Lehrerbildungsgesetz unter der jeweiligen Angebotsnummer akkreditiert.

**Alle Informationen und Termine** sind im Filmprogrammheft nachzulesen, das alle Schulen in Hessen erhalten haben sowie unter [www.schulkinowochen-hessen.de](http://www.schulkinowochen-hessen.de).

### Anmeldung und Beratung zum Fortbildungsangebot:

Christine Moser | Tel. 069 961220-688 |  
moser@deutsches-filminstitut.de

### Anmeldungen für die Filmvorstellungen im Kino:

Anmeldungen für das Programm der 8. SchulKinoWochen nimmt das Projektbüro im Deutschen Filminstitut in Frankfurt am Main bis 7. März 2014 entgegen. Der Eintrittspreis beträgt 3,50 € pro Schülerin bzw. Schüler. Anmeldungen können online unter [www.schulkinowochen-hessen.de](http://www.schulkinowochen-hessen.de), per Fax (069 961220-669) oder telefonisch (069 961220-681) vorgenommen werden.

## Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

### – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2014 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 17. Februar 2014 in 44. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 8. März 2012 (StAnz. S. 354) die Fundstellen der am 1. Januar 2014 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, so weit sie bis zum 31. Dezember 2013 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2014 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Porto- und Kosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzelexemplar bezo-

gen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 13,- Euro. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Ebertz, Andreas; Thomas Holzbeck:**  
**Eine abenteuerliche Reise nach Anderland.**  
**Limburg: Dehm, 2013. 46 S., EUR 14.90**  
**Edition DV; 18**  
**ISBN 978-3-943302-07-3**

Die Autoren des Kinderbuchs „Eine abenteuerliche Reise nach Anderland“ sind Andreas Ebertz und Thomas Holzbeck. Neu erschienen ist das Kinderbuch im Jahr 2013 beim Dehm Verlag. Als zusätzliches didaktisches Material dient die Daten-DVD mit Filmsequenzen zur Wiedergabe im Computer. Zahlreiche ganzseitige Farbzeichnungen illustrieren die Handlung und fordern zum Erzählen auf.

In diesem Kinderbuch geht es um die Begegnung von fünf Freunden, fünf höchst unterschiedlichen Freunden mit einem einsamen König, der ganz alleine, hinter einem unheimlichen Gebirge, in einem Schloss lebt.

Dieser Ort auf der Nordseite der Insel wird von Bewohnern des „Heimlandes“, die im Süden leben, als „Anderland“ bezeichnet, da sie diese Gegend als sehr seltsam und furchterregend empfinden. Nie hat ein Bewohner des Heimlandes sich auf den Weg gemacht und Anderland besucht, aber alle wissen aus Erzählungen, dass es sich um eine gefährliche Gegend mit seltsamen Bewohnern und Lebewesen handelt.

Wie schauerlich die Berichte über das „Anderland“ auch sind, die Freunde lassen sich nicht davon abhalten, sich selbst Gewissheit zu verschaffen, was sich auf der anderen Seite der hohen Berge verbirgt.

So nehmen sie große Anstrengungen auf sich, bis sie zu ihrer Überraschung den einzigen Bewohner und König des „Anderlandes“ kennenlernen.

Diese Begegnung verschafft allen Beteiligten erstaunliche Einblicke in ihre eigenen Vorstellungen vom Anderen, dem Fremden. Sie müssen feststellen, dass alles, was über das unbekannte Land erzählt wird, nur dazu dient, ein Zusammentreffen mit den Anderen durch das Schüren von Angst zu vermeiden.

Der Blick auf das Eigene und das Fremde wird in einer spannenden Erzählung kindgerecht problematisiert und fordert zum Nachdenken und Diskutieren heraus. Was ist mein Eigenes und was ist das Fremde? Wie kann ich das Fremde akzeptieren? Wie entstehen Vorurteile und wie können sie abgebaut werden?

Die Gestaltung der Personen durch die Autoren gibt die Diversität von Kindern in Schule, Familie und Gesell-

schaft wieder und zeigt, dass Respekt und Toleranz die Grundlage für gemeinsames Handeln schaffen.

„Eine abenteuerliche Reise nach Anderland“ ist ein empfehlenswertes Material zum Lesen oder Vorlesen in der Grundschule und kann in allen Jahrgangsstufen auf unterschiedlichem Lernniveau mit vielfältigen Möglichkeiten zur weiteren Bearbeitung eingesetzt werden.

Nurgül Altuntas